

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 3

Münster, den 1. Februar 2016

Jahrgang CL

### INHALT

#### Akten Papst Franziskus

- Art. 20 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2016 34
- Art. 21 Botschaft von Papst Franziskus zum XXIV. Welttag der Kranken 2016 11. Februar 2016 36

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 22 Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2016 38
- Art. 23 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 03.11.2015 40
- Art. 24 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 22.10.2015 41
- Art. 25 Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen 41
- Art. 26 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 09.12.2015 zur Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 41
- Art. 27 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 09.12.2015 zur Änderung der Ordnung für Praktikanten 43
- Art. 28 Beschluss des Kirchensteuerrates über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2014 für den nrw-Teil des Bistums Münster 46

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 29 Tag der Nordischen Diaspora im Bistum Münster am Sonntag, 7. Februar 2016 47

- Art. 30 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Münster, nordrhein-westfälischer Teil 48
- Art. 31 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 49
- Art. 32 MISEREOR- Aktion: Gemeinden für gerechten Klimaschutz 49
- Art. 33 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 49
- Art. 34 Personalveränderungen 50
- Art. 35 Unsere Toten 51

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 36 Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2016 51
- Art. 37 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück / Vechta vom 19.11.2015 53
- Art. 38 Beschluss der Unterkommission, des Deutschen Caritasverbandes e.V. der Regionalkommission Nord zu Antrag 54/2015/RK Nord 54
- Art. 39 Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten 55
- Art. 40 Ordnung der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) (Regional-KODA-Ordnung) vom 01.01.2016 56

**Beilage: Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2016**

## Akten Papst Franziskus

### Art. 20 **Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2016**

„Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer“ (*Mt 9,13*).  
Die Werke der Barmherzigkeit  
auf dem Weg des Jubiläums

#### 1. *Maria, Bild einer Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie vom Evangelium durchdrungen ist.*

In der Verkündigungsbulle des Jubiläums habe ich dazu eingeladen, dass »die österliche Bußzeit [...] in diesem Jubiläumsjahr noch stärker gelebt werden [soll] als eine besondere Zeit, in der es gilt, die Barmherzigkeit Gottes zu feiern und zu erfahren« (*Misericordiae Vultus*, 17). Mit dem Aufruf, auf das Wort Gottes zu hören, sowie zur Initiative „24 Stunden für den Herrn“ wollte ich den Vorrang des betenden Hörens auf das Wort – insbesondere auf das prophetische Wort – unterstreichen. Die Barmherzigkeit Gottes ist nämlich eine Verkündigung an die Welt: Jeder Christ aber ist aufgerufen, die Realität dieser Verkündigung ganz persönlich an sich selbst zu erfahren. Eben deswegen werde ich in der Fastenzeit die Missionare der Barmherzigkeit aussenden, damit sie für alle ein konkretes Zeichen der Nähe und der Vergebung Gottes seien.

Da Maria die durch den Erzengel Gabriel überbrachte Frohe Botschaft angenommen hat, besingt sie im *Magnificat* prophetisch die Barmherzigkeit, mit der Gott sie auserwählt hat. So wird die Jungfrau von Nazareth, die Verlobte Josefs, zum vollkommenen Bild der Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie selbst durch das Wirken des Heiligen Geistes, der ihren jungfräulichen Schoß fruchtbar gemacht hat, vom Evangelium durchdrungen wurde und immer neu durchdrungen wird. In der prophetischen Tradition steht – schon auf etymologischer Ebene – die Barmherzigkeit in engem Zusammenhang mit dem Mutterschoß (*rahamim* – *rehem*) sowie mit der großherzigen, treuen und mitfühlenden Güte (*hesed*), die in den ehelichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zum Tragen kommt.

#### 2. *Der Bund Gottes mit den Menschen: eine Geschichte der Barmherzigkeit*

Das Geheimnis der göttlichen Barmherzigkeit offenbart sich im Laufe der Geschichte des Bundes Gottes mit seinem Volk Israel. Gott er-

weist sich nämlich immer reich an Erbarmen und ist bereit, bei jeder Gelegenheit seinem Volk mit tief empfundener Zärtlichkeit und Anteilnahme zu begegnen, vor allem in den ganz dramatischen Augenblicken, wenn die Treulosigkeit des Volkes den Bund bricht und das Bündnis auf stabilere Weise in Gerechtigkeit und Wahrheit neu bestätigt werden muss. Wir haben es hier mit einem regelrechten Liebesdrama zu tun, in dem Gott die Rolle des betrogenen Vaters und Ehemannes spielt, während Israel den treulosen Sohn, die treulose Tochter oder Braut verkörpert. Es sind gerade die Bilder aus dem Familienleben – wie im Fall Hoseas (vgl. *Hos 1-2*) –, die ausdrücken, wie weit Gott sich mit seinem Volk verbinden möchte.

Dieses Liebesdrama erreicht im menschgewordenen Sohn seinen Höhepunkt. In ihm gießt Gott seine grenzenlose Barmherzigkeit in solchem Maße aus, dass er ihn zur „inkarnierten Barmherzigkeit“ (vgl. *Misericordiae Vultus*, 8) macht. Als Mensch ist Jesus von Nazareth gänzlich Sohn Israels, bis hin zur Verkörperung jenes innigen Hörens auf Gott, zu dem alle Juden durch das Schema aufgerufen sind, das auch heute noch das Herz des Bundes zwischen Gott und Israel bildet: »Höre, Israel! Jahwe, unser Gott, Jahwe ist einzig. Darum sollst du den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit ganzer Kraft« (*Dtn 6,4-5*). Als Sohn Gottes ist er der Bräutigam, der alles unternimmt, um die Liebe seiner Braut zu gewinnen, an die ihn seine bedingungslose Liebe bindet, die dadurch sichtbar wird, dass er sich auf ewig mit ihr vermählt.

Dies ist der lebendige Kern des apostolischen Kerygmas, in dem die göttliche Barmherzigkeit eine zentrale und grundlegende Stellung einnimmt. Es ist »die Schönheit der heilbringenden Liebe Gottes, die sich im gestorbenen und auferstandenen Jesus Christus offenbart hat« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 36), jene erste Verkündigung, »die man immer wieder auf verschiedene Weisen neu hören muss und die man in der einen oder anderen Form im Lauf der Katechese [...] immer wieder verkünden muss« (*ebd.*, 164). Die Barmherzigkeit »drückt [dann] die Haltung Gottes gegenüber dem Sünder aus, dem er eine weitere Möglichkeit zur Reue, zur Umkehr und zum Glauben anbietet« (*Misericordiae Vultus*, 21), um auf diese Weise die Beziehung zu Ihm

wiederherzustellen. Im Gekreuzigten geht Gott schließlich so weit, den Sünder in seiner äußersten Entferntheit erreichen zu wollen, genau dort, wo dieser sich verirrt und von ihm abgewandt hat. Und dies tut er in der Hoffnung, dadurch endlich das verhärtete Herz seiner Braut zu rühren.

### 3. *Die Werke der Barmherzigkeit*

Die Barmherzigkeit Gottes verwandelt das Herz des Menschen, lässt ihn eine treue Liebe erfahren und befähigt ihn so seinerseits zur Barmherzigkeit. Es ist ein stets neues Wunder, dass die göttliche Barmherzigkeit sich im Leben eines jeden von uns ausbreiten kann, uns so zur Nächstenliebe motiviert und jene Werke anregt, welche die Tradition der Kirche die Werke der leiblichen und der geistigen Barmherzigkeit nennt. Sie erinnern uns daran, dass unser Glaube sich in konkreten täglichen Handlungen niederschlägt, deren Ziel es ist, unserem Nächsten an Leib und Geist zu helfen, und nach denen wir einst gerichtet werden: den Nächsten zu speisen, zu besuchen, zu trösten, zu erziehen. Daher war es mein Wunsch, »dass die Christen während des Jubiläums über die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit nachdenken. Das wird eine Form sein, unser Gewissen, das gegenüber dem Drama der Armut oft eingeschlafen ist, wachzurütteln und immer mehr in die Herzmitte des Evangeliums vorzustößen, in dem die Armen die Bevorzugten der göttlichen Barmherzigkeit sind« (*ebd.*, 15). Im Armen nämlich wird das Fleisch Christi neuerlich sichtbar; es wird »erneut sichtbar in jedem gemarterten, verwundeten, gepeitschten, unterernährten, zur Flucht gezwungenen Leib ..., damit wir Ihn erkennen, Ihn berühren, Ihn sorgsam beistehen« (*ebd.*). Das unglaubliche und unerhörte Geheimnis der Fortdauer des Leidens des unschuldigen Lammes im Laufe der Geschichte: ein brennender Dornbusch bedingungsloser Liebe, vor dem man sich wie Moses nur die Schuhe ausziehen kann (vgl. *Ex* 3,5) – umso mehr, wenn die Armen Brüder oder Schwestern in Christus sind, die wegen ihres Glaubens leiden.

Vor dieser Liebe, die stark ist wie der Tod (vgl. *Hld* 8,6), erweist sich jener als der Ärmste, der nicht bereit ist, seine Armut einzugestehen. Er meint, reich zu sein, ist aber in Wirklichkeit der Ärmste unter den Armen. Denn er ist Sklave der Sünde, die ihn dazu drängt, Reichtum und Macht nicht zum Dienst an Gott und am Näch-

ten einzusetzen, sondern um in sich das tiefe Wissen zu ersticken, dass auch er nichts als ein armer Bettler ist. Und je größer die Macht und der Reichtum sind, über die er verfügt, desto größer kann diese trügerische Verblendung werden. Das geht so weit, dass er den armen Lazarus, der vor seiner Haustür bettelt (vgl. *Lk* 16,20-21), nicht einmal sehen will – dabei ist Lazarus ein Bild Christi, der in den Armen um unsere Bekehrung bettelt. Lazarus ist die Möglichkeit zur Bekehrung, die Gott uns bietet und die wir vielleicht gar nicht sehen. Mit dieser Verblendung geht ein hochmütiger Allmachts-wahn einher, in dem unheilvoll jenes dämonische „Ihr werdet sein wie Gott“ anklingt (vgl. *Gen* 3,5), das die Wurzel aller Sünde ist. Dieser Wahn kann gesellschaftliche und politische Formen annehmen, wie die totalitären Systeme des zwanzigsten Jahrhunderts gezeigt haben und wie dies heute die Ideologien des vereinheitlichten Denkens und der *Technoscience* zeigen, die sich anmaßen, Gott als irrelevant abzutun und den Menschen auf eine zu instrumentalisierende Masse zu reduzieren. Und dieser Wahn kann gegenwärtig auch in den Strukturen der Sünde zum Ausdruck kommen, die mit einem irrigen Entwicklungsmodell in Zusammenhang stehen, das auf der Vergötterung des Geldes beruht. Dies führt zur Gleichgültigkeit der reicheren Menschen und Gesellschaften gegenüber dem Schicksal von Armen, denen sie ihre Türen verschließen und die zu sehen sie sich sogar weigern.

Die Fastenzeit in diesem Jubiläumsjahr ist also für alle eine geeignete Zeit, um durch das Hören auf Gottes Wort und durch Werke der Barmherzigkeit endlich die eigene existenzielle Entfremdung zu überwinden. Wenn wir durch die leiblichen Werke das Fleisch Christi in unseren Brüdern und Schwestern berühren, die bedürftig sind, gespeist, bekleidet, beherbergt und besucht zu werden, dann berühren die geistigen Werke unmittelbarer unser Sünder-Sein: beraten, belehren, verzeihen, zurechtweisen, beten. Die leiblichen und die geistigen Werke dürfen daher nie voneinander getrennt werden. Denn gerade indem der Sünder im Armen das Fleisch des gekreuzigten Jesus Christus berührt, kann ihm – gleichsam als Geschenk – bewusst werden, dass er selbst ein armer Bettler ist. Auf diesem Weg haben auch die „Hochmütigen“, die „Mächtigen“ und die „Reichen“, von denen das *Magnificat* spricht, die Möglichkeit zu erkennen, dass sie vom Gekreuzigten, der auch für

sie gestorben und auferstanden ist, unverdient geliebt werden. Einzig in dieser Liebe liegt die Antwort auf jenes Sehnen nach ewigem Glück und ewiger Liebe, das der Mensch mit Hilfe der Götzen des Wissens, der Macht und des Reichtums meint stillen zu können. Es bleibt jedoch immer die Gefahr bestehen, dass die Hochmütigen, die Reichen und die Mächtigen dadurch, dass sie sich immer hermetischer vor Christus verschließen, der im Armen weiter an die Tür ihres Herzens klopft, am Ende sich selbst dazu verurteilen, in jenem ewigen Abgrund der Einsamkeit zu versinken, den die Hölle darstellt. Deshalb erschallen für sie wie für uns alle erneut die inständigen Worte Abrahams: »Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören« (Lk 16,29). Dieses tätige Hören wird uns am besten dafür vorbereiten, den endgültigen Sieg über die Sünde und den Tod des schon auferstandenen Bräutigams zu feiern, der seine Braut reinigen möchte in Erwartung seines Kommens.

Versäumen wir nicht diesen für die Bekehrung günstigen Moment der Fastenzeit! Darum bitten wir unter Anrufung der mütterlichen Fürsprache der Jungfrau Maria, die als Erste vor der Größe der göttlichen Barmherzigkeit, die ihr unentgeltlich zuteil wurde, die eigene Niedrigkeit erkannte (vgl. Lk 1,48) und sich als einfache Magd des Herrn bezeichnete (vgl. Lk 1,38).

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2015,  
dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi

*Franciscus*

Art. 21 **Botschaft von Papst Franziskus  
zum XXIV. Welttag der Kranken 2016  
11. Februar 2016**

*Sich wie Maria dem barmherzigen Jesus  
anvertrauen:*

*»Was er euch sagt, das tut!« (Joh 2,5)*

*Liebe Brüder und Schwestern,*

der XXIV. Welttag der Kranken gibt mir Gelegenheit, euch, liebe Kranke, und den Menschen, die euch pflegen, besonders nahe zu sein.

Da die Feier dieses Ereignisses in diesem Jahr im Heiligen Land stattfinden wird, schlage ich vor, das Evangelium von der Hochzeit in Kana zu betrachten (Joh 2,1-11), wo Jesus auf die Initiative seiner

Mutter hin sein erstes Wunder wirkte. Darüber hinaus passt das gewählte Thema – *Sich wie Maria dem barmherzigen Jesus anvertrauen: »Was er euch sagt, das tut!« (Joh 2,5)* – sehr gut zum Außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit. Die zentrale Eucharistiefeier des Welttags der Kranken wird am 11. Februar 2016, dem liturgischen Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes, eben in Nazareth begangen, wo »das Wort Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt hat« (Joh 1,14). In Nazareth nahm Jesus seine Heilssendung auf, indem er die Worte des Propheten Jesaja auf sich selbst bezog, wie uns der Evangelist Lukas berichtet: »Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe« (Lk 4,18-19).

Eine Krankheit, besonders wenn sie schwer ist, bedeutet stets eine Krise für die menschliche Existenz und wirft tiefeschürfende Fragen auf. Im ersten Augenblick kann es Auflehnung sein: Warum gerade ich? Man könnte der Verzweiflung nachgeben und denken, dass alles verloren ist, dass jetzt nichts mehr einen Sinn hat...

In solchen Situationen wird der Glaube an Gott einerseits auf die Probe gestellt, aber andererseits offenbart er zugleich sein ganzes positives Potential. Nicht weil der Glaube die Krankheit, den Schmerz oder die daraus entstehenden Fragen zum Verschwinden bringt, sondern weil er einen Schlüssel anbietet, mit dem wir den tieferen Sinn dessen entdecken können, was wir erleben: ein Schlüssel, der uns zu sehen hilft, dass die Krankheit Weg zu einer größeren Nähe zu Jesus sein kann, der mit dem Kreuz beladen an unserer Seite geht. Und diesen Schlüssel gibt uns die Mutter, Maria, die diesen Weg gut kennt.

Bei der Hochzeit in Kana ist Maria die fürsorgliche Frau, die ein für das Brautpaar sehr wichtiges Problem bemerkt: Der Wein, Symbol der Festfreude, ist ausgegangen. Maria erkennt das Problem, macht es sich in gewisser Weise zu eigen und handelt unverzüglich und diskret. Sie sieht nicht tatenlos zu und noch viel weniger hält sie sich damit auf, ein Urteil abzugeben, sondern sie wendet sich an Jesus und legt ihm das Problem so dar, wie es ist: »Sie haben keinen Wein mehr« (Joh 2,3). Und als Jesus sie daran erinnert, dass seine Stunde, sich zu offenbaren, noch nicht gekommen ist (vgl. V. 4), sagt sie zu den Dienern: »Was er euch sagt, das tut!« (V. 5).

Dann wirkt Jesus das Wunder, bei dem er eine große Menge Wasser in Wein verwandelt, und zwar einen Wein, der sich sofort als der beste Wein des Festes erweist. Was lehrt uns das Geheimnis der Hochzeit in Kana im Hinblick auf den Welttag der Kranken?

Das Hochzeitsmahl in Kana ist ein Bild für die Kirche: Im Mittelpunkt steht der barmherzige Jesus, der das Zeichen vollbringt. Um ihn sind seine Jünger versammelt, die Erstlingsfrüchte der neuen Gemeinschaft, und nahe bei Jesus und seinen Jüngern ist Maria, die fürsorgliche und betende Mutter. Maria nimmt an der Freude der einfachen Menschen teil und trägt dazu bei, sie zu vermehren; sie hält bei ihrem Sohn Fürsprache für das Wohl des Brautpaares und aller geladenen Gäste. Und Jesus hat die Bitte seiner Mutter nicht zurückgewiesen. Wie viel Hoffnung liegt in dieser Begebenheit für uns alle! Wir haben eine Mutter, die einen wachsamen und gütigen Blick hat wie ihr Sohn; ein mütterliches und von Barmherzigkeit erfülltes Herz wie er; Hände, die helfen wollen, wie die Hände Jesu, die den Hungerigen das Brot brachen, die die Kranken berührten und sie heilten. Das erfüllt uns mit Vertrauen und macht uns offen für die Gnade und Barmherzigkeit Christi. Die Fürsprache Marias lässt uns den Trost erfahren, für den der Apostel Paulus Gott preist: »Gepriesen sei der Gott und Vater Jesu Christi, unseres Herrn, der Vater des Erbarmens und der Gott allen Trostes. Er tröstet uns in all unserer Not, damit auch wir die Kraft haben, alle zu trösten, die in Not sind, durch den Trost, mit dem auch wir von Gott getröstet werden. Wie uns nämlich die Leiden Christi überreich zuteil geworden sind, so wird uns durch Christus auch überreicher Trost zuteil« (2 Kor 1,3-5). Maria ist die »getröstete« Mutter, die ihre Kinder tröstet.

In Kana zeichnen sich die charakteristischen Merkmale Jesu und seiner Sendung ab: Er ist derjenige, der den Menschen in Schwierigkeiten und in der Not hilft. In seinem messianischen Dienst wird er in der Tat viele von Krankheiten, Leiden und bösen Geistern heilen, er wird den Blinden das Augenlicht schenken, den Lahmen zum Gehen verhelfen, den Aussätzigen Gesundheit und Würde wiedergeben, die Toten auferwecken, den Armen die frohe Botschaft verkünden (vgl. Lk 7,21-22). Und die dem mütterlichen Herzen Marias vom Heiligen Geist eingegebene Bitte ließ beim Hochzeitsmahl nicht nur die messianische Macht Jesu hervortreten, sondern auch seine Barmherzigkeit.

In der Fürsorge Marias spiegelt sich die zärtliche Liebe Gottes. Diese Zärtlichkeit wird im Leben vieler Menschen gegenwärtig, die den Kranken zur

Seite stehen und deren Bedürfnisse zu erkennen wissen, auch die kaum wahrnehmbaren, denn sie haben einen Blick voller Liebe. Wie oft legt eine Mutter am Krankenbett ihres Kindes ihre Bitten in die Hände der Muttergottes, oder ein Sohn oder eine Tochter, die sich um die betagten Eltern kümmern, oder ein Enkel, der für seine Großmutter oder seinen Großvater sorgt! Für unsere Lieben, die unter einer Krankheit leiden, bitten wir an erster Stelle um Gesundheit. Jesus selbst hat die Gegenwart des Reiches Gottes gerade durch Heilungen offenbart: »Geht und berichtet Johannes, was ihr hört und seht: Blinde sehen wieder und Lahme gehen; Aussätzige werden rein und Taube hören; Tote stehen auf« (Mt 11,4-5). Aber die vom Glauben beseelte Liebe lässt uns um etwas Größeres für sie bitten als körperliche Gesundheit: Wir bitten um einen Frieden, einen Lebensmut, der aus dem Herzen kommt und Geschenk Gottes ist, Frucht des Heiligen Geistes, den der Vater denen niemals verweigert, die ihn vertrauensvoll darum bitten.

Neben Jesus und seiner Mutter gibt es bei der Hochzeit in Kana auch jene, die »Diener« genannt werden und die von Maria den Hinweis erhalten: »Was er euch sagt, das tut!« (Joh 2,5). Natürlich geschieht das Wunder durch Jesus. Dennoch will er sich der menschlichen Hilfe bedienen, um das Wunder zu wirken. Er hätte den Wein direkt in die Krüge zaubern können. Aber er will auf die Mitarbeit des Menschen zählen und bittet die Diener, die Krüge mit Wasser zu füllen. Wie kostbar und Gott wohlgefällig ist es, Diener der anderen zu sein! Das macht uns mehr als alles Andere Jesus ähnlich, der »nicht gekommen ist, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen« (Mk 10,45). Diese namenlosen Personen des Evangeliums lehren uns sehr viel. Sie gehorchen nicht nur, sondern sie gehorchen großzügig: Sie füllen die Krüge bis zum Rand (vgl. Joh 2,7). Sie vertrauen der Mutter und tun das, was von ihnen erbeten wird, sofort und gut, ohne sich darüber zu beklagen, ohne Kalkül.

An diesem Welttag der Kranken wollen wir den barmherzigen Jesus auf die Fürsprache Marias, seiner und unserer Mutter, bitten, uns allen diese Bereitschaft zum Dienst an den Bedürftigen, und konkret an unseren kranken Brüdern und Schwestern, zu schenken. Zuweilen kann dieser Dienst mühevoll, belastend sein, aber wir können sicher sein, dass der Herr es nicht daran fehlen lassen wird, unser menschliches Bemühen in etwas Göttliches zu verwandeln. Auch wir können Hände, Arme, Herzen sein, die Gott helfen, seine häufig verborgenen Wunder zu vollbringen. Auch wir, ob gesund oder krank, können unsere Mühen und Leiden darbrin-

gen wie jenes Wasser, das bei der Hochzeit in Kana die Krüge füllte und in den besten Wein verwandelt wurde. Mit der unaufdringlichen Hilfe für die Leidenden nimmt man, genauso wie in der Krankheit, das tägliche Kreuz auf die Schultern und folgt dem Meister nach (vgl. *Lk 9,23*); und auch wenn die Begegnung mit dem Leid immer ein Geheimnis bleiben wird, hilft uns Jesus, dessen Sinn zu enthüllen.

Wenn wir der Stimme der Mutter zu folgen wissen, die auch zu uns spricht: »Was er euch sagt, das tut!« (*Joh 2,5*), dann wird Jesus das Wasser unseres Lebens immer in edlen Wein verwandeln. So wird dieser im Heiligen Land feierlich begangene Welttag der Kranken zur Verwirklichung des Wunsches beitragen, den ich in der Bulle zur Ausrufung des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit zum Ausdruck gebracht habe: »Dieses Jubiläumsjahr, das wir im Geist der Barmherzigkeit leben, mag die Begegnung mit [dem Judentum und dem Islam sowie mit] anderen ehrwürdigen religiösen Traditionen fördern. Es mache uns offener für den Dialog, damit wir uns besser kennen und verstehen lernen. Es überwinde jede Form der Verslossenheit und Verachtung und vertreibe alle Form von Gewalt und Diskriminierung« (*Misericordiae vultus*, 23). Jedes Krankenhaus oder Pflegeheim kann sichtbares Zeichen und Ort zur Förderung der Kultur der Begegnung und des Friedens sein, wo die Erfahrung von Krankheit und Leid wie auch die professionelle und brüderliche Hilfe dazu beitragen, jede Ausgrenzung und jede Spaltung zu überwinden.

Dabei sind uns die beiden im vergangenen Mai heiliggesprochenen Ordensschwwestern ein Vorbild: die heilige Maria Alfonsina Danil Ghattas und die heilige Myriam vom gekreuzigten Jesus Baouardy, beide Töchter des Heiligen Landes. Erstere war Zeugin der Sanftmut und der Einheit, indem sie ein klares Zeugnis dafür gab, wie wichtig es ist, füreinander Verantwortung zu übernehmen und in gegenseitigem Dienen zu leben. Letztere, eine einfache und ungelehrte Frau, hörte auf den Heiligen Geist und wurde zu einem Werkzeug der Begegnung mit der muslimischen Welt.

All jenen, die im Dienst der Kranken und Leidenden stehen, wünsche ich, dass sie vom Geist Marias, Mutter der Barmherzigkeit, beseelt sind. »Ihr liebevoller Blick begleite uns durch dieses Heilige Jahr, damit wir alle die Freude der Zärtlichkeit Gottes wiederentdecken« (*ebd.*) und sie in unsere Herzen und Gesten einprägen können. Vertrauen wir der Fürsprache der Jungfrau Maria die Ängste und Nöte an, gemeinsam mit der Freude und dem Trost, den wir erhalten. Richten wir an sie unser Gebet, auf dass sie uns ihre barmherzigen Augen zuwende, besonders in den Augenblicken des Schmerzes, und uns würdig mache, heute und auf ewig das Antlitz der Barmherzigkeit zu schauen, ihren Sohn Jesus.

Diese Bitte für euch alle begleite ich mit meinem Apostolischen Segen.

*Aus dem Vatikan, am 15. September 2015  
Gedächtnis der Schmerzen Mariens*

*Franciscus*

## Erlasse des Bischofs

Art. 22

### **Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2016**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

die beginnende österliche Bußzeit erhält durch das von Papst Franziskus ausgerufene Heilige Jahr der Barmherzigkeit einen besonderen Akzent. „Barmherzigkeit“ ist zu einem Grundwort seines Pontifikates geworden. In der Ankündigung des Heiligen Jahres erinnert der Papst daran, dass Barmherzigkeit das „Markenzeichen“<sup>1</sup> Gottes ist. Sie wird zum „Kriterium, an dem man erkennt, wer wirklich seine Kinder sind“<sup>2</sup>. Barmherzigkeit prägt die Reden und Gesten des jetzigen Papstes. Vielleicht ist dies auch

das Geheimnis, dass er für viele Menschen und für die ganze Welt ein Anziehungspunkt und beliebter Gesprächspartner geworden ist. Ich habe schon mehrfach persönlich erfahren, dass Menschen, die ihm begegnen, anschließend sagen: Du bist von ihm unmittelbar angenommen und von einer herzlichen Liebe umfassen.

Das zeigt auch sein pastorales Wirken: Er weiß, dass Prinzipien, Normen und kirchliche Lehren notwendig sind und nicht einfach aufgegeben werden können. Aber zuerst sieht er den einzelnen Menschen, dem er begegnet. Er fragt nicht, was das für ein Mensch ist, ob er gut oder böse ist, welcher Religion oder Konfession er angehört, ob er Atheist oder tiefgläubig ist. Er möchte ihm einfach in Liebe

<sup>1</sup> Das Antlitz der Barmherzigkeit, 3

<sup>2</sup> Das Antlitz der Barmherzigkeit, 8

begegnen. Ist das nicht auch die Weise Jesu? Kristallisiert sich nicht darin die Haltung der Barmherzigkeit? Zu dieser Haltung sind wir eingeladen.

Sie betrifft unmittelbar den Mitmenschen und die Art und Weise, wie ich mit ihm umgehe, wie ich ihm begegne: Tue ich es mit Vorurteilen, mit Antipathie oder Sympathie? Kann ich mich in die Haltung unvoreingenommener Zuwendung einüben, um so auf jeden Menschen zugehen zu können? Das Jahr der Barmherzigkeit bietet eine Einladung dazu.

Deshalb schlage ich Ihnen vor, konkret in dieser österlichen Bußzeit die Siebener-Reihe durchzubuchstabieren, mit denen die Kirche das Stichwort „Barmherzigkeit“ im Laufe der Jahrhunderte umschrieben hat. Wir sprechen von sieben leiblichen Werken und sieben geistigen Werken der Barmherzigkeit. Jeder von uns könnte sich eines dieser Werke in besonderer Weise vornehmen, um damit aufmerksam zu leben, vielleicht eines, das fremd geworden ist. Ich möchte diese Werke aufzählen:

Die sieben *leiblichen* Werke der Barmherzigkeit:

1. Die Hungrigen speisen.
2. Den Dürstenden zu trinken geben.
3. Die Nackten bekleiden.
4. Die Fremden aufnehmen.
5. Die Kranken besuchen.
6. Die Gefangenen besuchen.
7. Die Toten begraben.

Die sieben *geistigen* Werke der Barmherzigkeit:

1. Die Unwissenden lehren.
2. Den Zweifelnden recht raten.
3. Die Betrübten trösten.
4. Die Sünder zurechtweisen.
5. Die Lästigen geduldig ertragen.
6. Denen, die uns beleidigen, gerne verzeihen.
7. Für die Lebenden und für die Toten beten.

Liebe Schwestern und Brüder, auf einen zweiten Gesichtspunkt im Rahmen des Jahres der Barmherzigkeit möchte ich Sie noch hinweisen:

Das Wort Barmherzigkeit kommt vom Wort Arm-herzig und bedeutet, ein Herz für die Armen zu haben oder besser, das Herz bei den Armen haben. Wir geben unser Herz den Armen, wenn wir den Werken der Barmherzigkeit nachgehen. Aber vor allem tut es doch Gott! Er schenkt uns in Seinem gestorbenen und auferstandenen Sohn Sein Herz. Und das ist nicht einfach ein frommer Gedanke, sondern die Wirklichkeit dessen, was wir im Osterfest immer wieder feiern. Der Herr gibt uns Sein Herz, erschließt es uns als Quelle des Lebens, vor allem in der Eucharistie, aber auch in der Gnade des Bußsakramentes.

Von daher könnte man christliches Leben umschreiben mit den Worten: Leben mit dem Herzen Christi, leben, weil ich mich beschenkt weiß durch die große Gnade, die der Herr uns zuteil werden lässt. So fällt es mir vielleicht auch leichter, mich selber zu den Armen zu zählen, selbst wenn ich nicht fremd und obdachlos, gefangen und krank, hungrig und durstig bin. Bin nicht auch ich angesichts meines Lebens auf das Erbarmen Gottes angewiesen? Tut es nicht auch mir gut, einmal die eigene Lebensgeschichte durchzugehen und neu „Ja“ zu sagen; auch zu den Dunkelheiten, Abgründen, Verletzungen und Schuldgeschichten, die doch zu jedem menschlichen Leben gehören? Papst Franziskus hat das einmal so ausgedrückt: „*Jeder von uns hat Dinge in sich, die ihn belasten. Wir alle sind Sünder! ... Überschreiten wir die Schwelle der Barmherzigkeit Gottes, der nie müde wird zu vergeben, der nie müde wird, auf uns zu warten! Er schaut uns an, er ist stets bei uns. Nur Mut! Treten wir ein durch diese Tür!*“<sup>3</sup> Es ist die Einladung, sich die Vergebung Gottes im Bußsakrament auf den Kopf zusagen zu lassen.

Liebe Schwestern und Brüder, das Jahr der Barmherzigkeit meint nicht, dass alles gleichgültig ist und oberflächlich mit falscher Güte zugedeckt wird. Hier darf ich noch einmal auf Papst Franziskus zurückkommen. Er weist immer wieder ausdrücklich darauf hin, wie groß die Gefahr ist, über etwas hinwegzusehen, ohne die Wunden wirklich auszuwaschen. Er warnt vor einem „*Gutmenschentum, das im Namen einer irreführenden Barmherzigkeit die Wunden verbindet, ohne sie zuerst zu behandeln und medizinisch zu versorgen; dass die Symptome behandelt und nicht Ursachen und Wurzeln*“.<sup>4</sup>

Liebe Schwestern und Brüder, gerade die Begegnung mit den Armen, Obdachlosen und Flüchtlingen, die in unser Land kommen, hat mir gezeigt, wie viel Barmherzigkeit in unseren Gemeinden lebt. Deshalb möchte ich den vielen Helferinnen und Helfern danken, die nicht müde geworden sind, sich das Wort Jesu zu Eigen zu machen: „*Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen*“ (Mt 25, 35). Zugleich möchte ich Sie einladen, in diesem Jahr der Barmherzigkeit auch den geistlichen Akzent zu leben, sich vom barmherzigen Blick Jesu treffen zu lassen, der uns Sein Herz schenkt, damit wir Ihm unser Herz schenken, auch mit der Schuld, die uns belastet. Mit Seiner Liebe steht Er vor uns und sagt: „*Gib mir deine Schuld; denn meine Art zu lieben ist es, zu vergeben*“.

<sup>3</sup> Generalaudienz am 18. November 2015 in: L'Osservatore Romano Nr. 48 vom 27. November 2015, S. 2.

<sup>4</sup> Ansprache zum Abschluss der 3. außerordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode am 18. Oktober 2014 in: L'Osservatore Romano Nr. 44 vom 31. Oktober 2014, S. 7.

Liebe Schwestern und Brüder, in diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine gesegnete Feier der österlichen Bußzeit und erst recht der österlichen Geheimnisse in der heiligen Woche. Ich wünsche Ihnen, dass Sie ganz tief erfahren, wie grenzenlos das Erbarmen Gottes ist und wie sehr Er auch Ihnen Sein Herz schenken will. Dazu segne Sie der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Münster, am Fest der Darstellung des Herrn,  
dem 2. Februar 2016

Ihr Bischof

+ Felix

Das vorstehende Bischofswort ist am 1. Fastensonntag, dem 14. Februar 2016, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, in allen Kirchen zu verlesen.

Das Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit wird auch als Video verfügbar sein, gesprochen von Bischof Dr. Felix Genn am Ambo im St.-Paulus-Dom. So besteht die Möglichkeit, das Video in Ihren Gottesdiensten am 1. Fastensonntag einzuspielen. DVDs mit dem Video können bis 03.02.2016 kostenfrei bestellt werden im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Tanja Schröder, Domplatz 31, 48143 Münster, Tel.: 0251/495-1191, E-Mail: medien@bistum-muenster.de. Der Versand der DVDs erfolgt so, dass sie spätestens zum 11.02.2016 eintreffen. Außerdem wird das Video ab dem 13.02.2016 um 17 Uhr im Youtube-Kanal des Bistums Münster abrufbar sein: <https://www.youtube.com/user/BistumMuenster>. Die DVD bzw. das Video sind frei zur Verbreitung ab Beginn der Vorabendmessen am 13.02.2016.

Art. 23 **Beschluss der Regionalkommission  
Nordrhein-Westfalen der  
Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V.  
vom 03.11.2015**

- I. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 3. November 2015

– Änderung der Anlage 30 zu den AVR – Tarifrunde für Ärzte 2014/2015 –

Die Regionalkommission beschließt:

1. Die Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden im Bereich der Regionalkommission NRW ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.
  - a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar bis zum 30. November 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.995,68	8.567,24	-	-	-	-
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	-	-	-
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15

- b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.147,60	8.730,02	-	-	-	-
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	-	-	-
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 S. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden für den Bereich der RK NRW die folgenden Werte festgelegt:

ab dem 1. Januar 2015: 24,40 Euro  
ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro.

3. Dieser Beschluss tritt zum 03. November 2015 in Kraft.

## II. In-Kraft-Setzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 22. Dezember 2015

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

### Art. 24 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 22.10.2015**

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 22. Oktober 2015 in Mainz folgenden Beschluss gefasst:

Änderung des § 11 des Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR

Verlängerung der Regelung zu dualen Studiengängen

1. In Abschnitt E der Anlage 7 wird § 11 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Duales Studium

Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2018 begonnen werden.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

## II. In-Kraft-Setzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 22. Dezember 2015

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

### Art. 25 **Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen**

Gemäß § 1 Abs. 1 Regional-KODA-Wahlordnung setze ich den Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfa-

len auf Vorschlag der Regional-KODA auf die Zeit vom 1. Juni 2016 bis 4. November 2016 fest.

Münster, den 12. Januar 2016

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

### Art. 26 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 09.12.2015 zur Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 9. Dezember 2015 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 31.07.1991 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1991, Art. 150), zuletzt geändert am 25.07.2014 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014, Art. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Ordnung gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.“

b) In Absatz 2 wird in der Aufzählung der Buchstabe b) ersatzlos gestrichen und der bisherige Buchstabe c) zu Buchstabe b).

c) In dem neuen Buchstaben b) werden die Worte „oder von Jugendstrafvollzugsanstalten“ ersatzlos gestrichen.

d) An § 1 wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„Wenn diese Ordnung aus Gründen der Lesbarkeit allein die weibliche oder allein die männliche Schreibweise verwendet, sind stets beide Geschlechter in gleicher Weise erfasst.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „§ 2 Beschlüsse der Zentral-KODA  
 Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer In-Kraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse betreffen.“
3. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:  
 „9. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(2) Die persönliche Eignung richtet sich nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“
5. § 10 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt“ ersatzlos gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „§“ vor der Zahl „21“ und die Zahl „23“ ersatzlos gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 7 wird zum neuen Absatz 6.
7. § 12 wird wie folgt neu gefasst:  
 „§ 12 Unständige Entgeltbestandteile  
 Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß.“
8. § 13a wird ersatzlos gestrichen.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Auszubildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.“
  - b) In Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
10. In § 17 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Weihnachtsgeld“ durch das Wort „Weihnachtszuwendung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Weihnachtsgeld“ durch die Worte „eine Weihnachtszuwendung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
  - d) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ermäßigt“ durch das Wort „vermindert“ ersetzt.
  - e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Das Weihnachtsgeld“ durch die Worte „Die Weihnachtszuwendung“ ersetzt.
  - f) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Weihnachtsgeldes“ durch die Worte „der Weihnachtszuwendung“ ersetzt.
  - g) In Absatz 4 werden die Worte „mit dem anteiligen Weihnachtsgeld“ durch die Worte „mit der anteiligen Weihnachtszuwendung“ sowie die Worte „eine anteiliges Weihnachtsgeld“ durch die Worte „eine anteilige Weihnachtszuwendung“ ersetzt.
  - h) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „Zusätzliche Altersversorgung“ durch das Wort „Zusatzversorgung“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den beiden Klammern wird jeweils die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
    - bb) Nach dem Wort „wird“ und vor dem Satzabschlusspunkt werden die Worte „; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung“ eingefügt.
13. § 22 wird ersatzlos gestrichen.
14. Der bisherige § 23 wird zu neuen § 22.
15. Im neuen § 22 werden in Absatz 4 Buchstabe a) die Worte „der Grundordnung“ durch die Worte „der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung“ ersetzt.
16. Der bisherige § 24 wird zum neuen § 23.

17. Der bisherige § 25 wird zum neuen § 24.  
 18. Der bisherige § 25a wird zum neuen § 25.  
 19. Im neuen § 25 wird in Satz 6 die Zahl „25a“ durch die Zahl „25“ ersetzt.  
 20. § 27 wird wie folgt neu gefasst:  
 „§ 27 Sonstige Bestimmungen  
 Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:  
 § 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch  
 § 9 Belohnungen und Geschenke  
 § 10 Nebentätigkeiten  
 § 31 Forderung bei Dritthaftung  
 § 38 Sonderurlaub  
 § 40 Arbeitsbefreiung  
 § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen.“

21. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „ab dem 1. März 2014“ sowie die Worte „833,26 Euro“, „883,20 Euro“, „929,02 Euro“, „992,59 Euro“ gestrichen.  
 b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

22. Die Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 08. Januar 2016

L. S. † Dr. Felix Genn  
 Bischof von Münster

**Art. 27 Beschluss der Regional-KODA  
 Nordrhein-Westfalen vom 09.12.2015  
 zur Änderung der Ordnung für Praktikanten**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 9. Dezember 2015 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Praktikanten der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1992, Art. 96), zuletzt geändert am 09.10.2014 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014, Art.

245), wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält die neue Bezeichnung „Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Ordnung gilt für Praktikantinnen\* für die Berufe

- der Heilerziehungspflegerin während des Berufspraktikums, das nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspflegerin voranzugehen hat,

- der Erzieherin während des Berufspraktikums, das nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin voranzugehen hat,

- der Erzieherin - abweichend von Absatz 2 dritter Spiegelstrich - während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen mit der staatlichen Anerkennung als Erzieherin abgeschlossen wird, mit den Sonderregelungen der Anlage 2 (Fachschulpraktikantinnen),

- der Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin / Heilpädagogin während des Berufspraktikums, das nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin / Heilpädagogin voranzugehen hat,

die in einem Praktikumsverhältnis zu einem Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung) stehen, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.

- b) In Absatz 2 Spiegelstrich 3 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Schü-

\* Wenn diese Ordnung aus Gründen der Lesbarkeit allein die weibliche oder allein die männliche Schreibweise verwendet, sind stets beide Geschlechter in gleicher Weise erfasst.“

- lerinnen“ sowie in Spiegelstrich 4 das Wort „Absolventen“ durch das Wort „Absolventinnen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 2 Praktikumsvertrag  
Vor Beginn des Praktikums ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag zu schließen. Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:
1. Beginn, Dauer und Beendigung des Praktikums
  2. Voraussetzungen, unter denen der Praktikumsvertrag gekündigt werden kann
  3. Entgelt und sonstige Leistungen
  4. regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit
  5. Dauer der Probezeit
  6. Dauer des Urlaubs
  7. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“
4. Nach § 2 wird ein neuer § 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:
- „§ 3 Entgelt  
Die Praktikantinnen erhalten ein monatliches Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 Nr. 1.“
5. Der bisherige § 3 wird zum neuen § 4 und erhält folgenden neuen Wortlaut:
- „§ 4 Praktikumsziel  
Im Rahmen des Praktikums soll die Praktikantin ihre persönliche und fachliche Eignung für die zukünftige Arbeit nachweisen und die in der Schule/ im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden. Für das Praktikum gelten die jeweiligen Bestimmungen und Richtlinien. Die Praktikantin soll nicht anstelle einer Fachkraft beschäftigt werden.“
6. Der bisherige § 4 wird zum neuen § 5 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Praktikantenverhältnisses“ durch das Wort „Praktikums“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Nach der Probezeit kann das Praktikum unter Angabe der Kündigungsgründe nur schriftlich gekündigt werden
1. in entsprechender Anwendung von § 42 KAVO aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien; als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt insbesondere ein Verstoß gegen kirchliche Grundsätze (hierzu gehört auch der Kirchenaustritt), es gelten die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung,
  2. von der Praktikantin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende ausgesprochen werden bei einem Verstoß der Praktikantin gegen die Verpflichtung, ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der katholischen Kirche einzurichten; es gelten die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Im Übrigen endet das Praktikum mit dem Ablauf der vorgeschriebenen Praktikumszeit“.
7. Der bisherige § 5 wird zum neuen § 6.
  8. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) Das Wort „Praktikanten“ wird durch das Wort „Praktikantinnen“ ersetzt.
    - b) Nach dem Wort „Entgelts“ wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst: „(Anlage 1 Nr. 1)“.
    - c) Das Wort „Mitarbeiter“ wird durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
  9. § 5a wird ersatzlos gestrichen.
  10. Der bisherige § 6 wird zum neuen § 7.
  11. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Folgende Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) finden sinngemäß Anwendung:
      - § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes
      - § 6 Allgemeine Pflichten
      - § 7 Ärztliche Untersuchung

- § 8 Schweigepflicht
  - § 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch
  - § 9 Belohnungen und Geschenke
  - § 10 Nebentätigkeiten
  - § 11 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung, soweit dies dem Praktikumsziel dient
  - §§ 14 bis 14d (Arbeitszeitbestimmungen)
  - § 16 Arbeitsversäumnis
  - § 17 Vorgesetztenverhältnisse
  - § 29 im Hinblick auf die Berechnung und Auszahlung des Entgelts
  - § 31 Forderung bei Dritthaftung
  - § 33a Weihnachtsgeld
  - § 40 Arbeitsbefreiung
  - § 47 Schlichtungsausschuss
  - § 50 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen sowie
  - § 57 Ausschlussfristen.“
- b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 werden die Worte „der Praktikant“ durch die Worte „die Praktikantin“ sowie die Worte „der Praktikantenvergütung“ durch die Worte „des Praktikumsentgelts“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „der Praktikant“ durch die Worte „die Praktikantin“ sowie die Worte „der Nettopraktikantenvergütung“ durch die Worte „dem Nettopraktikumsentgelt“ sowie die Worte „der Praktikanten“ durch die Worte „der Praktikantinnen“ ersetzt.
- d) in Absatz 2 Unterabsatz 3 werden die Worte „und 2“ gestrichen.
- e) In Absatz 2 werden die Unterabsätze 4 und 5 gestrichen.
- f) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
12. Der bisherige § 7 wird zum neuen § 8.
13. Im neuen § 8 wird das Wort „Praktikantenverhältnisse“ durch das Wort „Praktikumsverhältnisse“ ersetzt.
14. Anlage 1 wird gestrichen.
15. Die bisherige Anlage 2 wird zur neuen Anlage 1.
16. Die neue Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Anlage 1  
 Monatliches Entgelt, Vermögenswirksame Leistung, Weihnachtsgeld
1. Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:
- Erzieherinnen/ Heilerziehungspflegerinnen  
 ab 1. März 2015 1.433,13 Euro
  - Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen mit Fachhochschulausbildung  
 ab 1. März 2015 1.647,05 Euro.
2. Die Praktikantinnen erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß.
3. Abweichend von § 2 Abs. 1 der Anlage 14 KAVO erhalten Praktikantinnen eine Weihnachtsgeld in Höhe von 90 % ihres monatlichen Pauschalentgelts.“
17. Die bisherige Anlage 3 wird zur neuen Anlage 2.
18. Die neue Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachschulpraktikanten“ durch das Wort „Fachschulpraktikantinnen“ sowie die Worte „zum/zur Erzieher/in“ durch die Worte „zur Erzieherin“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Praktikantenordnung“ durch die Worte „Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten“ und das Wort „Fachschulpraktikanten“ durch das Wort „Fachschulpraktikantinnen“ sowie das Wort „Fachschulpraktikantenvertrag“ durch das Wort „Fachschulpraktikantinnenvertrag“ ersetzt.
- c) Nr. 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Liegt eine Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 nicht vor, gilt die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten nebst dieser Anlage, wenn die Ordnung in Bezug genommen wird und nur für die Dauer des Bestehens des Fachschulpraktikantinnenvertrages.“

d) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu § 3 – Entgelt

Die Fachschulpraktikantinnen erhalten ein monatliches Entgelt gemäß Nr. 5.“

e) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

f) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ sowie das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

g) Die Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5

Zu Anlage 1 Nr. 1 – Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 1

- im ersten Ausbildungsjahr:  
ab 1. März 2015 810 €
- im zweiten Ausbildungsjahr:  
ab 1. März 2015 860 €
- im dritten Ausbildungsjahr:  
ab 1. März 2015 910 €.

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 2

- im ersten Ausbildungsjahr:  
ab 1. März 2015 835 €
- im zweiten Ausbildungsjahr:  
ab 1. März 2015 885 €.“

h) Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 6

Zu § 8 – In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft. Diese Anlage gilt über diesen Zeitraum hinaus für Fachschulpraktikantinnen im Sinne von

Nr. 1, wenn der jeweilige Fachschulpraktikantinnenvertrag diese Ordnung in Bezug nimmt, für die Dauer des jeweiligen Fachschulpraktikantinnenvertrages.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 8. Januar 2016

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 28 **Beschluss des Kirchensteuerrates  
über die Genehmigung der  
Haushaltsrechnung 2014 für den  
nrw-Teil des Bistums Münster**

Beschluss über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2014 für das Bistum Münster, nrw-Teil, und die Erteilung der Entlastung für den Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster.

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Haushaltsrechnung 2014 des nrw-Teils des Bistums Münster wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme mit	436.704.437,99 €
in der Ausgabe mit	436.704.437,99 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme mit	123.041.794,65 €
in der Ausgabe mit	123.041.794,65 €

genehmigt.

2. Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Münster, den 14.12.2015

L. S.

† Felix Genn  
Bischof von Münster

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 29 **Tag der Nordischen Diaspora im Bistum Münster am Sonntag, 7. Februar 2016**

Am Sonntag, dem 7. Februar 2016 begehen wir im Bistum Münster den Tag der Nordischen Diaspora. Zu diesem Sonntag hat der Bischof des Bistums Reykjavík, Herr Bischof David Tencer, folgenden Brief an die Katholiken unseres Bistums geschrieben:

Im Slowakischen gibt es das Sprichwort „Begonnen ist halb gewonnen“. Jetzt hat soeben ein neues Jahr angefangen und ein Anfang mit Gott ist immer ein guter Anfang. Es ist jetzt ganz normal zu fragen, was wir wollen und was wir erwarten. Das gilt selbstverständlich auch für mich, der ich neu im bischöflichen Amt in unserer Diözese bin. Ich war nicht darauf vorbereitet, dieses Amt zu übernehmen. Als Priester, Mönch und Universitätslehrer wurde ich ausgebildet, aber für die Tätigkeit als Bischof habe ich keinen Unterricht erhalten. Gott sei Dank bin ich jedoch nicht alleine, denn ich habe gute Mitarbeiter. Es ist ja auch nicht meine Diözese sondern die Diözese von uns allen, oder besser gesagt, eine Diözese für die Gott selbst Sorge trägt.

Welches sind also unsere Ideen und welche Aufgaben gibt es zu bewältigen? Vor allem sollen wir als Christen und Katholiken unsere Arbeit weiterführen. Wir sollten uns sofort darüber im Klaren sein, dass die Verantwortung für die weitere christliche Arbeit nicht nur beim Bischof und den Priestern liegt, sondern bei uns allen. Aber selbstverständlich brauchen wir auch mehr Priester und Schwestern für die Arbeit in Island. Wir haben uns daran gewöhnt, dass die Priester und die Schwestern aus dem Ausland kommen. Das ist nicht richtig! Warum? Weil ich, als gläubiger Mensch, es nicht glauben will, dass es niemanden in Island gibt, der sich berufen fühlt, Priester oder Schwester zu werden. Im letzten Jahr wurden in der Katholischen Kirche in Island 95 Kinder gefirmt, dazu berufen für ihre Kirche zu leben. Und ich bin ganz sicher, dass der allmächtige Gott viele von ihnen dazu berufen wird, ihr Leben im Dienst für Ihn und seine Kirche als Priester oder Schwester zu leben. Aber wir müssen ihnen helfen, diese innere Berufung zu entdecken und zu fördern.

Aber wir brauchen auch neue Kirchen, weil die Zahl der Katholiken in den letzten Jahren so rasch gestiegen ist. Im vorigen Jahr sind nur 27 Katholiken verstorben, dagegen aber 157 Kinder (79 Jungen und 78 Mädchen) getauft. Außerdem sind viele

Katholiken aus dem Ausland gekommen, um sich hier niederzulassen. Deshalb müssen der Bau der neuen Kirche in Reyðarfjörðdūr und des Exerzitienzentrums der Kirche in Stykkishólmur abgeschlossen werden. Unter anderem brauchen wir auch eine neue Wohnung für den Priester in Ásbrú (Keflavík) und eine neue Kirche mit Priesterhaus in Selfoss, im Süden des Landes.

Wir sind es gewohnt hier in Island, hierzu finanzielle Hilfe aus dem Ausland zu bekommen und viele unsere Häuser sind mit ausländischer Hilfe gebaut worden. Dafür danken wir dem Ansgarwerk, dem Bonifatiuswerk, dem Diasporakommissariat, der Kirche in Not, der Association St. Jean-Marie Vianney, Lausanne und vielen anderen. Möge Gott sie alle mit Dank segnen. Aber auch hier ist es nicht richtig, dass wir das, was wir selbst können und tun sollten, den ausländischen Organisationen überlassen. Das heißt, wir sollten mit dem Sammeln der finanziellen Mittel und der Koordinierung der eigenen Kräfte selbst anfangen und erst anschließend um die Hilfe dieser Partner bitten. Ich weiss, dass dies nicht leicht ist, aber wenn wir nicht anfangen, dann können wir auch nicht fortfahren. Begonnen ist halb gewonnen!

Dafür haben wir Vorbilder. Als die ersten Priester, Pater Baudoin und Pater Bernard Bernard im Jahr 1857 nach Island kamen, war hier nichts, aber sie fingen energisch und mit Vertrauen auf Gott an. Sie wussten nichts von denen die nach ihnen kamen, wie z. B. Gunnar Einarsson, der erste katholische Isländer nach der Reformation, sie kannten weder Bischof Martin Meulenberg, der die Christ-Königs-Domkirche in Reykjavík baute, noch die St. Josefsschwestern, die die Landakotsschule und zwei Krankenhäuser in Reykjavík und Hafnarfjörður errichteten, sie wussten nichts von den isländischen Priestern Jon Sveinsson (Nonni), Bischof Jóhannes Gunnarsson, Hákon Loftsson, Sæmundur Vigfússon, Hjalti Thorkelsson, Ágúst Eyjólfsson und Atli Gunnar Jónsson. Sie kannten weder die isländischen Nonnen noch die vielen katholischen Laien, die die Kirche in Island gestärkt haben. Aber sie haben begonnen, und wenn jemand beginnt, schickt Gott immer andere, um ihre Arbeit weiter zu führen.

Wir haben angefangen und wir treten in die Fußstapfen unserer Vorfahren. Und das werden wir weiter tun mit Gottes Vertrauen und seiner Kraft. Ich glaube daran, dass nach uns Leute kommen werden, die Erneuerungen in Fortsetzung unserer Neuerungen wagen werden. Gott segne alle unsere Wohltä-



Bischöfliches Offizialat, Horsteberg 11,  
48143 Münster, Tel.: 0251/495-6024

Münster, 06.01.2016

Kurt Schulte  
Offizial

Art. 31 **Heizkostenbeitrag für an  
dienstliche Sammelheizungen  
angeschlossene Dienstwohnungen für  
den Abrechnungszeitraum  
01.01.2015 bis zum 31.12.2015**

Für die Heizkostenbeiträge gemäß Anlage 7 zur „Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster“ vom 15. November 1993 (Kirchl. Amtsblatt 1993, Nr. 24, Art. 234 und Nr. 9, Art. 100), zuletzt geändert mit Verordnung vom 1. Januar 2014 (Kirchl. Amtsblatt 2014, Nr. 11, Art. 144),

„Dienstwohnungsordnung für Priester“, § 8 Nr. 3, und Abschnitt I Nr. 4.3 a) der Verordnung „Feststellung und Versteuerung des Wertes der Dienstwohnung einschließlich der Wohnungsnebenkosten für Priester“ vom 17. April 2001 (Kirchl. Amtsblatt 2001, Art. 128)

werden nachstehend die vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt gegeben.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Münster vom 22.11.1991 gelten diese Kostensätze für den Abrechnungszeitraum „01.01.2015 bis zum 31.12.2015“.

Energieträger	€ je m <sup>2</sup> Wohnfläche - jährlich -
Fossile Brennstoffe	
§26 Abs. 1 Satz 2DWW	9,79 €
Fernheizung,	13,04 €

AZ: 612

13.01.16

Art. 32 **MISEREOR- Aktion:  
Gemeinden für gerechten Klimaschutz**

Die große Resonanz auf die Enzyklika „Laudato Si“ hat gezeigt, dass Papst Franziskus die Probleme des Klimawandels und der Armutbekämpfung prägnant dargelegt hat. Er macht deutlich, der Kampf

gegen die Erderwärmung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe aller Menschen. Die Überwindung der ökologischen Krise ist notwendig, um Hunger, Armut und Krieg auf Dauer zu bekämpfen.

Im Dezember wurde das Klimaabkommen in Paris unterzeichnet. Darin verpflichten sich alle Staaten der Erde, die Klimaerwärmung auf unter 2 Grad zu begrenzen.

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt alle Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, die auf Ökostrom umgestellt haben, ein, sich an der Aktion: „Wir machen ernst! 1000 Gemeinden für gerechten Klimaschutz“ zu beteiligen. Kern der Aktion ist eine Petition an die Bundesregierung mit der Forderung nach einem umgehenden Ausstieg aus der Kohleverstromung: [www.misereor.de/mitmachen/aktionen](http://www.misereor.de/mitmachen/aktionen).

Weitere Informationen und Rückfragen: Bischöfliches Generalvikariat, Fachstelle Umweltschutz, Maria Kleingräber, Domplatz 27, 48143 Münster, Tel.: 0251/495-469, E-Mail: [kleingraeber@bistum-muenster.de](mailto:kleingraeber@bistum-muenster.de)

AZ: 106

11.1.16

Art. 33 **Veröffentlichung freier Stellen  
für Priester und Pastoralreferentinnen/  
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe)“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: [koeppen@bistum-muenster.de](mailto:koeppen@bistum-muenster.de)
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: [bernd.winter@bmo-vechta.de](mailto:bernd.winter@bmo-vechta.de)
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

### Stellen für Pfarrer

Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Vechta	Langförden St. Laurentius	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter

### Stellen für Pastoralreferenten/innen

Kreisdekanat Borken		Auskunft
Dekanat Borken	Raesfeld St. Martin Leitender Pfarrer: Michael Kenkel	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Kleve		Auskunft
Dekanat Goch	Goch St. Arnold Janssen Leitender Pfarrer: P. Roberto Alda SVD	Domkapitular Köppen/Karl Render
Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Oldenburg	Oldenburg Katholische Hochschulgemeinde (KHG)	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter

AZ: HA 500

15.1.16

#### Art. 34 Personalveränderungen

**B o l t e n**, Andreas, Pfarrer in Wilhelmshaven St. Willehad, zum 15. November 2015 bis zum 14. November 2021 Dechant im Dekanat Wilhelmshaven.

**F o h r m a n n**, Thomas, Pastoralreferent in Delmenhorst St. Marien, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Delmenhorst (21.12.2015).

**K o t t a d i k u n n e l**, P. Joseph CM, bis zum 31. Januar 2016 Pastor in Olfen St. Vitus, zum 1. Februar 2016 Pastor in Sassenberg St. Marien und Johannes.

**J o r t z i c k**, Thorsten, zum 15. Januar 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer zur Aushilfe in Dorsten St. Agatha.

**L e e n d e r s**, Josef, mit Ablauf des 7. Februar 2016 als Propst und Pfarrdechant in Borken St. Remigius und Kreisdechant des Kreisdekanates Borken entpflichtet.

**M a r k o s e**, Harrison, bis zum 31. Januar 2016 Pastor m. d. T. Pfarrer in Sassenberg St. Marien und Johannes, zum 1. Februar 2016 Pastor m. d. T. Pfarrer in Reken St. Heinrich.

**P e t e r s**, Martin, Pfarrer in Dorsten St. Matthäus, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 von seinen Aufgaben als Diözesanjugendseelsorger der Malteser-Jugend im Bistum Münster entpflichtet.

**R e n s i n g**, Christoph, bis zum 24. Januar 2016 Pfarrer in Emsdetten St. Pankratius und Definitore im Dekanat Steinfurt, gemäß can. 517 § 1 CIC solidarisch die Seelsorge in den Pfarrgemeinden Borken Propsteikirche St. Remigius und Borken-Gemen Christus König übertragen und Pfarrer in diesen Gemeinden. Er ist damit zugleich Propst und Pfarrdechant in Borken St. Remigius. Zugleich wurde er zum Moderator des Priesterteams und Leiter der Seelsorgeeinheit Borken und Borken-Gemen ernannt.

**S t e m m e r**, Thorsten, Kaplan in Haltern am See St. Sixtus, zum 1. Januar 2016 zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum Diözesanjugendseelsorger der Malteser-Jugend im Bistum Münster.

**V e t t a m t h a d a t h i l V a r k e y** OCD, P. John, bis zum 31. Januar 2016 Pastor in Marl St. Marien, zum 1. Februar 2016 Pastor in Lengerich Seliger Nils Stensen.

V ö l l e r , P. Alfred., Prof., Dr., Vizeoffizial, bis zum 5. Februar 2016 Vizeoffizial am Bischöflichen Offizialat in Münster und Subsidiar in Ascheberg St. Lambertus, zum Emeritus mit dem Auftrag zur Mithilfe in der Seelsorge in Ascheberg St. Lambertus.

**Es wurde emeritiert:**

S i c k e r , Manfred, Pastor m. d. T. Pfarrer in Selm St. Ludger, zum 12. Juni 2016 emeritiert.

AZ: HA 500

15.1.16

Art. 35

### Unsere Toten

K e y s e r s , Wilhelm, Pfarrer i. R. geboren am 13. November 1934 in Geldern-Walbeck, zum Priester geweiht am 29. Juni 1966 in Münster, 1966 bis 1969 Kaplan in Nordwalde St. Dionysius, 1969 bis 1974 Kaplan in Dorsten-Lembeck St. Laurentius, 1974 bis 1977 Kaplan in Alpen St. Ulrich, 1977 bis 2009 Pfarrer in Rees-Haldern St. Georg, seit 2009 Pfarrer i.R. in Dietenheim-Regglisweiler St. Johan-

nes d.T. und Hausgeistlicher am Kloster Brandenburg, verstorben am 6. Januar 2016.

H i l d e b r a n d , Josef, Pfarrer em. geboren am 21. Oktober 1936 in Gescher, zum Priester geweiht am 29. Juni 1965 in Münster, 1965 bis 1968 Kaplan in Wachtendonk St. Michael, 1968 bis 1972 Kaplan in Gronau St. Joseph, 1972 bis 1978 Kaplan in Ennigerloh St. Jakobus, 1978 bis 1986 Pfarrer in Hamminkeln-Dingden St. Pankratius, 1986 bis 1990 Leiter der Pfarrverbandes Hamminkeln-Scherbeck, 1990 bis 1996 Definitor im Dekanat Wesel, 1991 bis 2005 zusätzlich Pfarrverwalter in Hamminkeln-Loikum St. Antonius, 2005 bis 2006 Pfarrer (can. 517,1 CIC) in St. Antonius, Christus König, Hl. Kreuz, St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius in der Seelsorgeeinheit Hamminkeln, Hamminkeln-Dingden, Hamminkeln-Loikum, Hamminkeln-Mehrhoog und Hamminkeln-Ringenberg, 2006 bis 2015 Pfarrer em. in Dülmen Heilig Kreuz, seit 2015 Pfarrer em. in Hamminkeln Maria Frieden, verstorben am 13. Januar 2016.

AZ: HA 500

15.1.16

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

### Art. 36 Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2016

#### I.

Aufgrund § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird unter Mitwirkung des Kirchensterrates des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2016 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a

Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 23.10.2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083).

Weiter wird zur Pauschalisierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG hingewiesen auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 ff).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei Steuerpflichtigen, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn un-

terliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

## II.

Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EURO	Besonderes Kirchgeld EURO
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

## III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

49377 Vechta, den 28.11.2015

Bischöflich Münstersches Offizialat

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

Kirchensteuerbeschluss für den  
Oldenburgischen Teil der Diözese Münster  
für das Haushaltsjahr 2016

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2016 vom 28.11.2015 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht.

Hannover, 29.12.2015

Im Auftrag  
Dörbaum

Art. 37 **Beschlüsse der Regional-KODA  
Osnabrück / Vechta vom 19.11.2015**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück / Vechta gemäß § 13 Abs. 8 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Einundsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Sechzigste Änderung vom 09.07.2015 (KABl. Münster 2015 Art. 181, KABl. Osnabrück 2015 Art. 204) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung

von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) – Anlage 2

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird im Abschnitt 3.1 Küster (Fallgruppen 3.1.4b, 3.1.5b und 3.1.6) die Bezeichnung der Anmerkung „2c“ durch die Bezeichnung „2e“ ersetzt.
2. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird in Fallgruppe 7.19 das Wort „Kinderstätten“ durch das Wort „Kindertagesstätten“ ersetzt.
3. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) wird die Bezeichnung der Anmerkung „2c“ durch die Bezeichnung „2e“ ersetzt.

II. Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1 (A1) zur Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

In Abschnitt I. erhält Absatz Nr. 3 folgende Fassung:

Nr. 3 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 1. April 2014 mit folgenden Änderungen:

1. In § 8 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

<sup>1A</sup>Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2012/13, 2013/14, 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 beginnen,

im 1. Ausbildungsjahr 633,00 EUR

im 2. Ausbildungsjahr 668,00 EUR

im 3. Ausbildungsjahr 714,00 EUR

<sup>1B</sup>Für Auszubildende, die die einjährige Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege, Schwerpunkt Hauswirtschaft oder Schwerpunkt Persönliche Assistenz erfolgreich besucht haben, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres maßgebend, wenn das Abschlusszeugnis als 1. Ausbildungsjahr auf die Ausbildung angerechnet wird.

<sup>1C</sup>Für Auszubildende mit Hochschul-/Fachhochschulreife oder mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung, die die Ausbildungszeit auf zwei Jahre verkürzen, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres zu zahlen.

2. In § 14 (Jahressonderzahlung) Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 2A eingefügt:

<sup>2A</sup>Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2012/13, 2013/14, 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 beginnen, beträgt die Jahressonderzahlung 110 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).

### III. In-Kraft-Treten

Die Regelung zu I. tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Die Regelung zu II. tritt rückwirkend am 1. Mai 2015 in Kraft.

Vechta, den 12. Januar 2016

L. S. Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
Weihbischof

### Art. 38 **Beschluss der Unterkommission, des Deutschen Caritasverbandes e.V. der Regionalkommission Nord zu Antrag 54/2015/RK Nord**

Antrag 54/2015/RK Nord, Caritasstiftung Oldenburg, Peterstr. 6, 26121 Oldenburg

1. Die Weihnachtswendung und die Jahressonderzahlung des Jahres 2015 wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritasstiftung Oldenburg, Peterstraße 6, 26121 Oldenburg – abweichend von Abschnitt XIV Abs. f) der Anlage 1, § 16 Abs. 5 der Anlage 32 und § 15 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR – hinsichtlich eines Anteils von 50 % der Weihnachtswendung bzw. Jahressonderzahlung erst zum 31.03.2016 fällig (Stundung).
2. Der Anspruch auf die ern. Ziffer 1 gestundete Weihnachtswendung bzw. Jahressonderzahlung erlischt vollständig, wenn die unter Ziffer 3 und 4 genannten Voraussetzungen bis zum 31.12.2015 erfüllt sind.
3. Die Caritasstiftung Oldenburg bietet allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der CST Dienstleistungen GmbH, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2015 hinaus fortbesteht, ein zum 01.01.2016 beginnendes Dienstverhältnis unter Einbeziehung der AVR an. Dieses Angebot entspricht im Hinblick auf Tätigkeit, Befristung und prozentualen Beschäftigungsumfang denjenigen Arbeitsbedingungen, die am 31.12.2015 zwischen den jeweiligen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern und der CST Dienstleistungen GmbH vereinbart sind. Die betroffenen Mitarbeiter erhalten das Angebot spätestens bis zum 04.12.2015 und können es bis zum 18.12.2015 annehmen.

4. Die Caritasstiftung Oldenburg beendet den Dienstleistungsvertrag mit der CST Dienstleistungen GmbH zum 31.12.2015.
5. Die Caritasstiftung Oldenburg weist bis zum 31.01.2016 gegenüber der Regionalkommission Nord die Erfüllung der Vorgaben gern. Ziffer 3 und 4 in Textform nach. Die Regionalkommission Nord stellt in der nächsten auf den 31.01.2016 folgenden Sitzung fest, ob der Nachweis erbracht wurde und hält dies im Protokoll fest.
6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

7. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.09.2016.
8. Die Änderung tritt am 11.11.2015 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage

der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

3. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
4. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2015 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 25.000,- € ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
5. Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Tätigkeitsbereiche für Leiharbeit während der Laufzeit dieses Beschlusses außerhalb von akutem Personalbedarf nicht auszuweiten, insbesondere neu auftretenden Bedarf an Arbeitskräften nicht über Leiharbeit abzudecken.
6. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
7. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreterin während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

Osnabrück, den 11.11.2015

gez. Heinrich Arlinghaus  
Vorsitzender der Unterkommission  
zu Antrag Nr. 54/2015/RK Nord

Den umseitigen Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes e. V. zu Antrag 54/2015/RK Nord setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 07.01.2016

L. S.                   BischöflichMünstersches Offizialat  
† Herinich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial-  
und Weihbischof

Art. 39                   **Bestellung zum  
Diözesandatenschutzbeauftragten**

Hiermit wird

Herr Andreas Mündelein, Hamfhofsweg 19,  
28357 Bremen,

jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 2016

für die Dauer von fünf Jahren

gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Anordnung für den Kirchlichen Datenschutz (KDO) zum jeweiligen Diözesandatenschutzbeauftragten für die Bereiche der (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim und Osnabrück sowie des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster bestellt. Damit ist er zugleich Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere (Erz-)Diözesen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 KDO (gemeinsamer Diözesandatenschutzbeauftragter).

Hamburg, den 15.12.2015

L. S.                   † Dr. Stefan Heße  
Erzbischof von Hamburg

Hildesheim, den 04.12.2015

L. S.                   † Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

Osnabrück, den 28.11.2015

L. S.                   † Dr. Franz-Josef Bode  
Bischof von Osnabrück

Vechta, den 09.12.2015

L. S.                   † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
des Oldenburgischen Teils des  
Bistums Münster und Weihbischof

**Art. 40 Ordnung der Kommission zur  
Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts  
für die Diözese Osnabrück und die  
Römisch-Katholische Kirche im  
Oldenburgischen Teil der Diözese Münster  
(Offizialatsbezirk Oldenburg)  
(Regional-KODA-Ordnung)  
vom 01.01.2016**

Präambel

<sup>1</sup>Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. <sup>2</sup>Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite\* gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:
1. der Diözese Osnabrück / der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
  2. den Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
  3. den Verbänden von Kirchengemeinden,
  4. dem Diözesancaritasverband Osnabrück / Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V. und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
  5. den sonstigen dem Bischof von Osnabrück / Bischöflichen Offizial in Vechta\*\* unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
  6. den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen

\* Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

\*\* Nachfolgend werden aus Vereinfachungsgründen die Bezeichnungen „Bischof“ bzw. „Bischöflicher Offizial“ verwendet.

und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.

- (2) <sup>1</sup>Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform,
- a) wenn sie die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend,
  - b) wenn sie ihren Sitz in der Diözese Osnabrück / in dem Offizialatsbezirk Oldenburg haben,
  - c) wenn sie die Übernahme der Grundordnung dem Bischof / Bischöflichen Offizial anzeigen und
  - d) wenn der Bischof / Bischöfliche Offizial der erstmaligen Aufnahme des Rechtsträgers mit Sitz in der Diözese Osnabrück / im Offizialatsbezirk Oldenburg in die Kommission schriftlich zugestimmt hat. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung des Bischofs / Bischöflichen Offizials ist die Kommission anzuhören. <sup>3</sup>Wird die Aufnahme in die Kommission vom Bischof / Bischöflichen Offizial abgelehnt, verweist der Bischof / Bischöfliche Offizial den Rechtsträger an die zuständige Kommission; diese ist an die Entscheidung gebunden.
- (3) Wenn kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.
- (4) <sup>1</sup>Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Bischof / Bischöfliche Offizial nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. <sup>2</sup>Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.

§ 2 Die Kommission

- (1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger in der Diözese Osnabrück und im Offizialatsbezirk Oldenburg wird eine „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts“ (Regional-KODA Osnabrück/Vechta) errichtet.

- (2) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. Januar des auf die KODA-Wahl folgenden Jahres. <sup>3</sup>Sie endet am 31. Dezember des nächsten KODA-Wahljahres. <sup>4</sup>Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

### § 3 Aufgabe

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. <sup>2</sup>Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Bischof / Bischöflichen Offizial in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend.
- (2) Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.

### § 4 Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter der Dienstgeber und der Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite zehn, je fünf aus der Diözese Osnabrück und je fünf aus dem Offizialatsbezirk Oldenburg.

### § 5 Vertretung der Dienstgeber

- (1) <sup>1</sup>Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Bischöflichen Generalvikar in Osnabrück / Bischöflichen Offizial in Vechta<sup>\*\*\*</sup> für eine Amtsperiode berufen. <sup>2</sup>Der Generalvikar / Bischöfliche Offizial gibt dem Vorsitzenden der Kommission zwei Wochen vor Ablauf der Amtsperiode die Vertreter der Dienstgeber bekannt.
- (2) <sup>1</sup>Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeiter-

vertretung sein kann. <sup>2</sup>Bei der Berufung der Mitglieder der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Als Dienstgebervertreter aus dem kirchlichen Dienst können nur Personen in die Kommission berufen werden, die bei Dienstgebern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. <sup>4</sup>Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.

- (3) Wird neben den gewählten Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach § 6 Abs. 2 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Dienstgebervertretern zu erhöhen.

### § 6 Vertretung der Mitarbeiter

- (1) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter bestimmen ihre Vertreter in der Regional-KODA in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Amtsperiode. <sup>2</sup>Die Wahl der Mitarbeitervertreter wird ausschließlich in der Form der Briefwahl durchgeführt. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt getrennt in der Diözese Osnabrück und im Offizialatsbezirk Oldenburg. <sup>4</sup>Die Mitarbeitervertreter sollen aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden. <sup>5</sup>Das Nähere regeln §§ 8 ff.
- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den gewählten Vertretern wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. <sup>2</sup>Das Nähere regeln §§ 9 ff.

### § 7 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende einmal aus der Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Mitarbeitervertreter, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>Der Wechsel erfolgt durch Neuwahl jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. <sup>4</sup>§ 19 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>5</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>6</sup>Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

\*\*\* Nachfolgend werden aus Vereinfachungsgründen die Bezeichnungen „Generalvikar“ bzw. „Bischöflicher Offizial“ verwendet.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.
- (3) Der Vorsitzende der Kommission lädt innerhalb von zehn Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die benannten Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens vierzehn Wochen nach der Wahl stattzufinden hat.

#### § 8 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) <sup>1</sup>Wahlvorschlagsberechtigt und wahlberechtigt sind die Mitarbeiter, die am Wahltag
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.

<sup>2</sup>Nicht wahlberechtigt sind,

1. Leiter von Einrichtungen im Sinne von § 1 MAVO,
2. leitende Mitarbeiter, die in einer Einrichtung zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind (§ 3 Abs. 2 MAVO),
3. Mitarbeiter, die vom Dienstgeber einer Einrichtung zu sonstigen Mitarbeitern in leitender Stellung ernannt wurden (§ 3 Abs. 2 MAVO),
4. Mitarbeiter, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
5. Mitarbeiter, die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
6. Mitarbeiter, die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

- (2) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die in Beschäftigungsverhältnissen zu mehreren Rechtsträgern in der Diözese Osnabrück / dem Offizialatsbezirk Oldenburg stehen, die in dem Verzeichnis nach § 8B Abs. 2 aufgeführt sind, sind nur einmal wahlberechtigt. <sup>2</sup>Sie sind in das Wählerverzeichnis des Rechtsträgers aufzunehmen, in dem der höhere Beschäftigungsumfang vereinbart ist. <sup>3</sup>Im Zweifel entscheidet darüber der Wahlvorstand. <sup>4</sup>Die Mitarbeiter sind darüber zu unterrichten.

- (3) <sup>1</sup>Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.

<sup>2</sup>Nicht wählbar sind

1. Mitarbeiter, die in einer Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO zur selbständigen Entscheidung in Personalangelegenheiten befugt sind,
2. Mitarbeiter, die bei einem Rechtsträger, der in dem Verzeichnis nach § 8B Abs. 2 aufgeführt ist, Mitglied eines Organs sind, das zur gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers berufen ist.

#### § 8A Wahlgruppen

- (1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt, und zwar aus den Dienstbereichen:

1. Kirchengemeinden / Kirchengemeindev Verbände, z.B.
  - Küster, Organisten, Chorleiter
  - Pfarrsekretäre
  - Rendanten / Kirchenprovisoren (soweit Arbeitnehmer)
  - Reinigungskräfte
  - Büchereibedienstete
  - Friedhofsbedienstete
2. Pastoraler Dienst, z.B.
  - Gemeinde- und Pastoralreferenten
  - Katecheten
  - katechetische Lehrkräfte
3. Verwaltung und kirchliche Dienstleistungseinrichtungen, z.B.
  - Mitarbeiter in der Verwaltung (z. B. Sekretäre, Sachbearbeiter), Hausmeister und Raumpfleger, Mitarbeiter in Küche und Hauswirtschaft des Bistums/des Offizialatsbezirks, des Domkapitels, der Verbände, der Schulen, der Bildungshäuser, Bildungswerke und Familienbildungsstätten, der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
  - Mitarbeiter von Nachrichtenagenturen, von Wohnungswirtschaftsunternehmen, von Buchhandlungen und Kirchenzeitungen
4. Bildungs- und Beratungswesen, z. B.
  - Referenten im Seelsorgeamt und in Dekanatsjugendbüros
  - pädagogische Mitarbeiter in Bildungs-

häusern, Bildungswerken und Familienbildungsstätten, in der Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge, in der Diözesanbibliothek, im Diözesanmuseum, in religionspädagogischen Arbeitsstellen, in der Berufsbegleitung

- Verbandssekretäre, pädagogische Mitarbeiter und Bildungsreferenten der Verbände
- Berater in Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
- Diözesan- und Regionalkirchenmusiker

5. Schulbereich, Sozial- und Erziehungsdienst, z. B.

- Lehrkräfte an Schulen
- Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst.

- (2) <sup>1</sup>Die Zugehörigkeit der Kandidaten zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. <sup>2</sup>Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die abschließende Entscheidung des Generalvikars / Bischöflichen Offiziels ein. <sup>3</sup>Aus jeder Gruppe wird in der Diözese Osnabrück und im Offiziatsbezirk Oldenburg je ein Vertreter gewählt.

#### § 8B Vorbereitung der Wahl

- (1) <sup>1</sup>Der Generalvikar / Bischöfliche Offizial beauftragt jeweils eine Person aus der kirchlichen Verwaltung, die für die organisatorische Durchführung der Wahl verantwortlich ist und dem Wahlvorstand für personelle und sachliche Unterstützung zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Aufgaben aus § 8B Abs. 7. <sup>4</sup>Der Generalvikar / Bischöfliche Offizial und der jeweilige Dienstgeber leisten dem Wahlvorstand Amtshilfe.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar / Bischöflichen Offizial im April des Wahljahres das verbindliche Verzeichnis der Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, die am 1. April des Wahljahres die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. <sup>2</sup>Das Verzeichnis ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück / für die Diözese Münster zu veröffentlichen.
- (3) <sup>1</sup>Die Vorbereitung und die Sorge für die Durchführung der Wahl obliegen dem jeweiligen Wahlvorstand (Diözese Osnabrück / Offiziatsbezirk Oldenburg). <sup>2</sup>Mitglied des Wahl-

vorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet. <sup>3</sup>Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. <sup>4</sup>Mitglieder (mind. 3 bzw. 5) und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertretern der Mitarbeiter in der Kommission gewählt. <sup>5</sup>Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. <sup>6</sup>Die Konstituierung des Wahlvorstandes soll spätestens im April des jeweiligen Wahljahres erfolgen.

- (4) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand stellt jeweils einen Terminplan auf. <sup>2</sup>Im Terminplan sind folgende Daten festzusetzen:

- a) Zeitpunkt, bis zu dem der Versand des Wahlauftrages und der Formulare für die Wahlvorschläge zu erfolgen hat (August),
- b) Zeitpunkt, bis zu dem der Versand des Wählerverzeichnisses an die Rechtsträger zu erfolgen hat (September),
- c) Zeitpunkt, bis zu dem der Rechtsträger, die Mitarbeiter, die Mitarbeitervertretung Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis geltend machen können (Oktober),
- d) Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen (Oktober),
- e) Zeitpunkt, bis zu dem der Versand der Wahlunterlagen (Wahlausweis, Wahlbrief, Rückantwort Wahlumschlag, Stimmzettel) zu erfolgen hat (November),
- f) Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen (Wahltag) (Dezember).

<sup>3</sup>Der Terminplan und ggf. weitere Festsetzungen des Wahlvorstandes sind im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück / für die Diözese Münster zu veröffentlichen.

- (5) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt einen Wahlauftrag mit Informationen zur Aufgabe der Regional-KODA und zum Wahlverfahren. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand sorgt für den Versand des Wahlauftrages und von Formularen für die Wahlvorschläge an alle Rechtsträger, die in dem in Abs. 2 genannten Verzeichnissen aufgeführt sind und veröffentlicht den Wahlauftrag in geeigneter Weise.
- (6) Der Rechtsträger macht den Wahlauftrag in seiner Einrichtung / seinen Einrichtungen bekannt und gibt Formulare für die Wahlvorschläge an die Mitarbeiter und die zuständige Mitarbeitervertretung weiter.

- (7) <sup>1</sup>Das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück / Bischöflich Münstersche Offizialat Vechta stellt für alle Rechtsträger ein Verzeichnis der in deren Einrichtungen wahlberechtigten Mitarbeiter auf (Wählerverzeichnis), in das lediglich Name, Vorname sowie ggf. ein Organisationsmerkmal eingetragen werden. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand sorgt für den Versand der Wählerverzeichnisse an alle Rechtsträger. <sup>3</sup>Der Dienstgeber legt das für die jeweilige Einrichtung erstellte Wählerverzeichnis an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme aus und gibt es der zuständigen Mitarbeitervertretung zur Kenntnis. <sup>4</sup>Der Dienstgeber, jeder Mitarbeiter oder die Mitarbeitervertretung können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlvorstand innerhalb der von diesem gesetzten Frist geltend machen. <sup>5</sup>Über die Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. <sup>6</sup>Der kirchliche Rechtsweg steht dem Einspruchsführer bzw. dem Beschwerdeführer offen.

#### § 8C Durchführung der Wahl

- (1) <sup>1</sup>Jeder nach § 8 Abs. 1 wahlberechtigte Mitarbeiter kann für jede Gruppe Wahlvorschläge machen. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die Tätigkeit sowie die Gruppenzugehörigkeit (§ 8F), die beschäftigende Einrichtung und den Rechtsträger enthalten. <sup>3</sup>Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 8 Abs. 3 erfüllt und seiner Benennung zustimmt. <sup>4</sup>Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter unterschrieben und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.
- (2) <sup>1</sup>Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Kandidaten nach § 8 Abs. 3 und die Gruppenzugehörigkeit nach § 8F. <sup>2</sup>Stellt der Wahlvorstand Mängel fest, so fordert er denjenigen, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, auf, die Mängel zu beseitigen.
- (3) <sup>1</sup>Aus den gültigen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand die Kandidatenliste. <sup>2</sup>Die Kandidaten werden auf dem Stimmzettel nach Gruppenzugehörigkeit in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. <sup>3</sup>Neben der Gruppenzugehörigkeit sind für jeden Kandidaten die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Rechtsträger anzugeben. <sup>4</sup>Der Wahlvorstand erstellt eine Mitarbeiterinformation, in der die Kandidaten Gelegenheit haben, sich zu ihrer Person und ihren Vorstellungen zur KODA-Arbeit zu äußern.
- (4) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand sorgt für den Versand der Wahlunterlagen an die in den Wählerverzeichnissen erfassten Mitarbeiter. <sup>2</sup>Die Wahlunterlagen bestehen aus der Mitarbeiterinformation, dem Wählerausweis, dem Stimmzettel, einem kleineren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Regional-KODA Osnabrück/Vechta – Stimmzettelumschlag“ und einem größeren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Regional-KODA Osnabrück/Vechta - Wahlbriefumschlag“, auf den die Anschrift des Wahlvorstandes aufgedruckt ist.
- (5) <sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte kann bis zu fünf Stimmen durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel abgeben. <sup>2</sup>Stimmhäufung auf einen Kandidaten ist nicht möglich. <sup>3</sup>Nicht angekreuzte oder missverständlich angekreuzte, mit Bemerkungen versehene Stimmzettel oder solche, auf denen mehr als fünf Stimmen angekreuzt sind, sind ungültig.
- (6) <sup>1</sup>Der Stimmzettel wird in einen zu verschließenden Stimmzettelumschlag eingelegt. <sup>2</sup>Dieser ist zusammen mit der Erklärung des Wählers („Wahlausweis“) in den an den Wahlvorstand adressierten und zu verschließenden Wahlbriefumschlag einzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Der Wahlberechtigte hat den Wahlbriefumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag um 09:00 Uhr beim Wahlvorstand eingeht. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand prüft die Wahlunterlagen. <sup>3</sup>Er öffnet die Wahlbriefumschläge, trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein und verwahrt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in einem versiegelten Behältnis bis zum Wahltag.
- (8) <sup>1</sup>Die Stimmenauszählung erfolgt am Wahltag nach Ablauf der gesetzten Frist. <sup>2</sup>Die Stimmenauszählung ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

#### § 8D Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) In jeder Gruppe ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Die übrigen Gewählten jeder Gruppe sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.
- (3) Stand bei der Wahl für eine Gruppe kein Kandidat zur Verfügung, so ist für diese Gruppe derjenige gewählt, auf den als Ersatzmitglied – unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit – die meisten Stimmen entfallen sind.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es im jeweiligen Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

#### § 8E Wahlanfechtung

- (1) <sup>1</sup>Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im jeweiligen Kirchlichen Amtsblatt schriftlich anzufechten. <sup>2</sup>Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. <sup>2</sup>Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. <sup>3</sup>Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. <sup>4</sup>Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. <sup>5</sup>Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im jeweiligen Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

#### § 8F Nachrücken

- (1) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitarbeitervertreter vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen aus der jeweiligen Gruppe aus der Diözese Osnabrück / dem Offizialatsbezirk Oldenburg für den Rest der Amtsperiode nach. <sup>2</sup>Steht in der Gruppe kein Ersatzmitglied zur Verfügung, rückt das Ersatzmitglied nach, auf das unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit die meisten Stimmen entfallen sind.
- (2) <sup>1</sup>Steht kein Ersatzmitglied aus der Diözese Osnabrück / dem Offizialatsbezirk Oldenburg mehr zur Verfügung, wählen die Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission in geheimer Wahl ein Ersatzmitglied. <sup>2</sup>§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei der Wahlhandlung soll ein Mitglied der Dienstgeberseite der Kommission

anwesend sein. <sup>4</sup>Die notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 9 Entsendungsgrundsätze

- (1) <sup>1</sup>Die Anzahl der Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). <sup>2</sup>Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten. <sup>3</sup>Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.
- (2) <sup>1</sup>Als Gewerkschaftsvertreter kann nur benannt werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achtet und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektiert. <sup>2</sup>Der Vorsitzende prüft, ob die benannte Person die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission erfüllt. <sup>3</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission nicht vor, lehnt der Vorsitzende die benannte Person ab und teilt dies der entsendenden Gewerkschaft schriftlich mit. <sup>4</sup>Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>5</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. <sup>2</sup>Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorsitzende der Kommission, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>4</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den

Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

- (3) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, rücken nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 die nächstberechtigten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach.

#### § 9A Vorbereitung der Entsendung

- (1) <sup>1</sup>Spätestens neun Monate vor dem Ende der Amtszeit der Kommission veröffentlicht der Vorsitzende der Kommission im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück / für die Diözese Münster die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Kommission und fordert gleichzeitig in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung (Anzeigefrist) auf, sich an der Entsendung von Vertretern in die Kommission zu beteiligen. <sup>2</sup>Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. <sup>3</sup>Hierbei ist die genaue Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertretern in die Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Regional-KODA innerhalb der Anzeigefrist schriftlich mitteilen. <sup>2</sup>Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. <sup>3</sup>Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).
- (3) Berechtig zur Entsendung von Vertretern sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.
- (4) <sup>1</sup>Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Vorsitzenden der Kommission schriftlich in Kenntnis gesetzt. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>3</sup>Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

#### § 9B Durchführung der Entsendung

- (1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Vorsitzende die mitwirkungsberechtigten und mit-

wirkungswilligen Gewerkschaften zu einer Sitzung ein, in der sie sich über den von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter einigen sollen. <sup>2</sup>Benennt nur eine Gewerkschaft einen Vertreter für die Kommission, fällt der Sitz an diese Gewerkschaft. <sup>3</sup>Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter für die Kommission, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf den von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter. <sup>4</sup>Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.

- (2) <sup>1</sup>Die namentliche Benennung der Vertreter der Gewerkschaften erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Ende der Amtszeit der laufenden Periode. <sup>2</sup>Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden geleitet, das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten.
- (3) <sup>1</sup>Kommt eine Einigung zwischen den mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab dem Tag der Sitzung gemäß Abs. 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. <sup>2</sup>In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>4</sup>Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>5</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. <sup>6</sup>Das kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. <sup>7</sup>Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

#### § 9C Ergebnis der Entsendung

<sup>1</sup>Der Vorsitzende der Kommission stellt das Ergebnis der Entsendung fest. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück / für die Diözese Münster zu veröffentlichen.

#### § 9D Ausscheiden

Scheidet ein entsandter Vertreter aus der Kommission aus oder wird er abberufen, entsendet die betroffene Gewerkschaft unverzüglich einen neuen Vertreter.

### § 9E Kosten der Entsendung

Die durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen die Gewerkschaften.

§ 10 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch
1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  2. Niederlegung des Amtes, die dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
  3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst im Bereich der Diözese Osnabrück / des Offizialatsbezirks Oldenburg, für den das Mitglied gewählt oder für den es berufen wurde oder
  4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.
- (2) Scheidet ein Dienstgebervertreter vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar / Bischöfliche Offizial für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. <sup>4</sup>Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. <sup>6</sup>Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar / Bischöfliche Offizial für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. <sup>7</sup>Handelt es sich um einen entsandten

Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.

- (4) <sup>1</sup>Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. <sup>2</sup>Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. <sup>3</sup>Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar / Bischöfliche Offizial für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. <sup>4</sup>Handelt es sich um einen entsandten Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.
- (6) Scheidet ein gewählter Mitarbeitervertreter vorzeitig aus, rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

### § 11 Unterkommissionen

<sup>1</sup>Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. <sup>2</sup>Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus § 12 und § 13 etwas anderes ergibt.

### § 12 Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

- (1) <sup>1</sup>Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. <sup>2</sup>Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.

- (2) <sup>1</sup>Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus Vertretern aus der Reihe der Mitarbeiter und aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. <sup>2</sup>Die Mitglieder jeder Seite werden von den Seiten der Kommission gewählt. <sup>3</sup>Zumindest die Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.
- (3) Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden von der jeweils anderen Seite.
- (4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) Die Amtsperiode der Mitglieder der Unterkommission endet spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

#### § 13 Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

<sup>1</sup>Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. <sup>2</sup>Diese werden dem Bischof / Bischöflichen Offizial nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

#### § 14 Rechtsstellung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der KODA steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. <sup>2</sup>Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. <sup>3</sup>Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

#### § 15 Freistellung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. <sup>3</sup>Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. <sup>4</sup>Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. <sup>5</sup>Die Kosten der Freistellung regelt die Diözese Osnabrück / die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster.
- (2) Die gemäß § 8D gewählten Kandidaten sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.
- (4) Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

#### § 16 Schulung

Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt drei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

#### § 17 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission

<sup>1</sup>Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

#### § 18 Beratung

<sup>1</sup>Der Mitarbeiterseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige

Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. <sup>3</sup>Der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

#### § 19 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

- (1) <sup>1</sup>Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Er entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.
- (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 20 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

- (1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt

werden. <sup>2</sup>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

- (3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden dem Bischof / Bischöflichen Offizial übermittelt.
- (4) Sieht sich der Bischof / Bischöfliche Offizial nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Generalvikariat / Bischöflich Münsterschen Offizialat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Bischof / Bischöflichen Offizial in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.
- (6) <sup>1</sup>Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. <sup>2</sup>Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Bischof / Bischöflichen Offizial zur Inkraftsetzung zu. <sup>3</sup>Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Bischof / Bischöfliche Offizial sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

#### § 21 Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs Beisitzern gemäß § 23 Abs. 2. <sup>2</sup>Von den Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.
- (4) Jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

#### § 22 Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. <sup>2</sup>Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. <sup>4</sup>Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.
- (2) Die Beisitzer, die nicht Mitglieder der Kommission sind, müssen in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.

#### § 23 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. <sup>2</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>3</sup>§ 19 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>4</sup>Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. <sup>5</sup>Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Jeweils drei Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. <sup>2</sup>Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. <sup>5</sup>Die dauerhaf-

te Verhinderung ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. <sup>6</sup>Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

#### § 24 Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

#### § 25 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher unterstützend teilnimmt. <sup>3</sup>Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. <sup>5</sup>Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. <sup>6</sup>Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der andere leitende Vorsitzende. <sup>2</sup>Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden festzustellen. <sup>3</sup>Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem

Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. <sup>4</sup>Solange ruht das Verfahren. <sup>5</sup>Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der Vorsitzende im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

- (4) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 23 gewählt ist.
- (6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

#### § 26 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) <sup>1</sup>Stimmt die Kommission im Falle des § 24 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 20 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. <sup>2</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den bisherigen oder einen neuen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, sondern nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 S. 5 zustande gekommen, übt bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus. <sup>5</sup>Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann dem Bischof / Bischöflichen Offizial zur Inkraftsetzung gemäß § 20 vorgelegt wird. <sup>6</sup>Der Vorsitzende des Vermitt-

lungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Bischof / Bischöflichen Offizial zugeleitet wird, in Kenntnis.

- (3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens sechs Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.

#### § 27 Vorbereitungsausschuss

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission wird ein Tarifausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. <sup>3</sup>Die Aufgabe des Tarifausschusses besteht in der Beobachtung der tariflichen Entwicklungen und in der Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Kommission. <sup>4</sup>Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

#### § 28 Ausschüsse

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

#### § 29 Kosten

- (1) <sup>1</sup>Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellen die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. <sup>2</sup>Die Reisekosten für die entsandten Vertreter trägt die Gewerkschaft.
- (2) Die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster tragen auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11 sowie die notwendigen Kosten für die Wahl der Mitarbeitervertreter und für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen.
- (3) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regional-KODA-Ordnung vom 1. Dezember 2013 (KABl Osnabrück 2013, Art. 249, KABl Münster 2014, Art. 18) außer Kraft.
- (2) Die Mitglieder der 2012 konstituierten Kommission bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt.
- (3) Der 2012 konstituierte Ständige Ausschuss Lehrkräfte bleibt bis zu einer Neuregelung

durch die Regional-KODA unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 11 - 13 ff. als Unterkommission längstens bis zum Ende der Amtsperiode im Amt.

Osnabrück/Vechta, 21. Dezember 2015

L. S.

† Dr. Franz-Josef Bode  
Bischof von Osnabrück

L. S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
Weihbischof

# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt 2016 Nr. 3

## Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2016

zu verlesen am 1. Fastensonntag 2016

14. Februar 2016

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben, die beginnende österliche Bußzeit erhält durch das von Papst Franziskus ausgerufene Heilige Jahr der Barmherzigkeit einen besonderen Akzent. „Barmherzigkeit“ ist zu einem Grundwort seines Pontifikates geworden. In der Ankündigung des Heiligen Jahres erinnert der Papst daran, dass Barmherzigkeit das „Markenzeichen“<sup>1</sup> Gottes ist. Sie wird zum „Kriterium, an dem man erkennt, wer wirklich seine Kinder sind“<sup>2</sup>. Barmherzigkeit prägt die Reden und Gesten des jetzigen Papstes. Vielleicht ist dies auch das Geheimnis, dass er für viele Menschen und für die ganze Welt ein Anziehungspunkt und beliebter Gesprächspartner geworden ist. Ich habe schon mehrfach persönlich erfahren, dass Menschen, die ihm begegnen, anschließend sagen: Du bist von ihm unmittelbar angenommen und von einer herzlichen Liebe umfungen.

Das zeigt auch sein pastorales Wirken: Er weiß, dass Prinzipien, Normen und kirchliche Lehren notwendig sind und nicht einfach aufgegeben werden können. Aber zuerst sieht er den einzelnen Menschen, dem

er begegnet. Er fragt nicht, was das für ein Mensch ist, ob er gut oder böse ist, welcher Religion oder Konfession er angehört, ob er Atheist oder tiefgläubig ist. Er möchte ihm einfach in Liebe begegnen. Ist das nicht auch die Weise Jesu? Kristallisiert sich nicht darin die Haltung der Barmherzigkeit? Zu dieser Haltung sind wir eingeladen.

Sie betrifft unmittelbar den Mitmenschen und die Art und Weise, wie ich mit ihm umgehe, wie ich ihm begegne: Tue ich es mit Vorurteilen, mit Antipathie oder Sympathie? Kann ich mich in die Haltung unvoreingenommener Zuwendung einüben, um so auf jeden Menschen zugehen zu können? Das Jahr der Barmherzigkeit bietet eine Einladung dazu.

Deshalb schlage ich Ihnen vor, konkret in dieser österlichen Bußzeit die Siebener-Reihe durchzubuchstabieren, mit denen die Kirche das Stichwort „Barmherzigkeit“ im Laufe der Jahrhunderte umschrieben hat. Wir sprechen von sieben leiblichen Werken und sieben geistigen Werken der Barmherzigkeit. Jeder von uns könnte sich eines dieser Werke in besonderer Weise vornehmen, um damit aufmerksam zu leben, vielleicht

<sup>1</sup> Das Antlitz der Barmherzigkeit, 3

<sup>2</sup> Das Antlitz der Barmherzigkeit, 8

eines, das fremd geworden ist. Ich möchte diese Werke aufzählen:

Die sieben *leiblichen* Werke der Barmherzigkeit:

1. Die Hungrigen speisen.
2. Den Dürstenden zu trinken geben.
3. Die Nackten bekleiden.
4. Die Fremden aufnehmen.
5. Die Kranken besuchen.
6. Die Gefangenen besuchen.
7. Die Toten begraben.

Die sieben *geistigen* Werke der Barmherzigkeit:

1. Die Unwissenden lehren.
2. Den Zweifelnden recht raten.
3. Die Betrübten trösten.
4. Die Sünder zurechtweisen.
5. Die Lästigen geduldig ertragen.
6. Denen, die uns beleidigen, gerne verzeihen.
7. Für die Lebenden und für die Toten beten.

Liebe Schwestern und Brüder, auf einen zweiten Gesichtspunkt im Rahmen des Jahres der Barmherzigkeit möchte ich Sie noch hinweisen:

Das Wort Barmherzigkeit kommt vom Wort Arm-herzig und bedeutet, ein Herz für die Armen zu haben oder besser, das Herz bei den Armen haben. Wir geben unser Herz den Armen, wenn wir den Werken der Barmherzigkeit nachgehen. Aber vor allem tut es doch Gott! Er schenkt uns in Seinem gestorbenen und auferstandenen Sohn Sein

Herz. Und das ist nicht einfach ein frommer Gedanke, sondern die Wirklichkeit dessen, was wir im Osterfest immer wieder feiern. Der Herr gibt uns Sein Herz, erschließt es uns als Quelle des Lebens, vor allem in der Eucharistie, aber auch in der Gnade des Bußsakramentes.

Von daher könnte man christliches Leben umschreiben mit den Worten: Leben mit dem Herzen Christi, leben, weil ich mich beschenkt weiß durch die große Gnade, die der Herr uns zuteil werden lässt. So fällt es mir vielleicht auch leichter, mich selber zu den Armen zu zählen, selbst wenn ich nicht fremd und obdachlos, gefangen und krank, hungrig und durstig bin. Bin nicht auch ich angesichts meines Lebens auf das Erbarmen Gottes angewiesen? Tut es nicht auch mir gut, einmal die eigene Lebensgeschichte durchzugehen und neu „Ja“ zu sagen; auch zu den Dunkelheiten, Abgründen, Verletzungen und Schuldgeschichten, die doch zu jedem menschlichen Leben gehören? Papst Franziskus hat das einmal so ausgedrückt: „*Jeder von uns hat Dinge in sich, die ihn belasten. Wir alle sind Sünder! ... Überschreiten wir die Schwelle der Barmherzigkeit Gottes, der nie müde wird zu vergeben, der nie müde wird, auf uns zu warten! Er schaut uns an, er ist stets bei uns. Nur Mut! Treten wir ein durch diese Tür!*“<sup>3</sup> Es ist die Einladung, sich die Vergebung Gottes im Bußsakrament auf den Kopf zusagen zu lassen.

Liebe Schwestern und Brüder, das Jahr der Barmherzigkeit meint nicht, dass alles gleichgültig ist und oberflächlich mit falscher Güte zugedeckt wird. Hier darf ich noch einmal auf Papst Franziskus zurück-

<sup>3</sup> Generalaudienz am 18. November 2015 in: L'Osservatore Romano Nr. 48 vom 27. November 2015, S. 2.

kommen. Er weist immer wieder ausdrücklich darauf hin, wie groß die Gefahr ist, über etwas hinwegzusehen, ohne die Wunden wirklich auszuwaschen. Er warnt vor einem „*Gutmenschentum, das im Namen einer irreführenden Barmherzigkeit die Wunden verbindet, ohne sie zuerst zu behandeln und medizinisch zu versorgen; dass die Symptome behandelt und nicht Ursachen und Wurzeln*“.<sup>4</sup>

Liebe Schwestern und Brüder, gerade die Begegnung mit den Armen, Obdachlosen und Flüchtlingen, die in unser Land kommen, hat mir gezeigt, wie viel Barmherzigkeit in unseren Gemeinden lebt. Deshalb möchte ich den vielen Helferinnen und Helfern danken, die nicht müde geworden sind, sich das Wort Jesu zu Eigen zu machen: „*Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen*“ (Mt 25, 35). Zugleich möchte ich Sie einladen, in diesem Jahr der Barmherzigkeit auch den geistlichen Akzent zu leben, sich vom barmherzigen Blick Jesu treffen zu lassen, der uns Sein Herz schenkt, damit wir Ihm unser Herz schenken, auch mit der Schuld, die uns belastet. Mit Seiner Liebe steht Er vor uns und sagt: „*Gib mir deine Schuld; denn meine Art zu lieben ist es, zu vergeben*“.

Liebe Schwestern und Brüder, in diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine gesegnete Feier der österlichen Bußzeit und erst recht

der österlichen Geheimnisse in der heiligen Woche. Ich wünsche Ihnen, dass Sie ganz tief erfahren, wie grenzenlos das Erbarmen Gottes ist und wie sehr Er auch Ihnen Sein Herz schenken will. Dazu segne Sie der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Münster, am Fest der Darstellung des Herrn,  
dem 2. Februar 2016

Ihr Bischof



Das vorstehende Bischofswort ist am 1. Fastensonntag, dem 14. Februar 2016, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, in allen Kirchen zu verlesen.

Das Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit wird auch als Video verfügbar sein, gesprochen von Bischof Dr. Felix Genn am Ambo im St.-Paulus-Dom. So besteht die Möglichkeit, das Video in Ihren Gottesdiensten am 1. Fastensonntag einzuspielen. DVDs mit dem Video können bis 03.02.2016 kostenfrei bestellt werden im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Tanja Schröder, Domplatz 31, 48143 Münster, Tel.: 0251/495-1191, E-Mail: [medien@bistum-muenster.de](mailto:medien@bistum-muenster.de). Der Versand der DVDs erfolgt so, dass sie spätestens zum 11.02.2016 eintreffen. Außerdem wird das Video ab dem 13.02.2016 um 17 Uhr im YouTube-Kanal des Bistums Münster abrufbar sein: <https://www.youtube.com/user/BistumMuenster>. Die DVD bzw. das Video sind frei zur Verbreitung ab Beginn der Vorabendmessen am 13.02.2016.

<sup>4</sup> Ansprache zum Abschluss der 3. außerordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode am 18. Oktober 2014 in: *L'Osservatore Romano* Nr. 44 vom 31. Oktober 2014, S. 7.

